



# Mandantenbrief

Mandantenbrief der Kanzlei Thomas Wallich

Sept. 2005

An  
Thomas Wallich  
Lütgendortmunder Str. 120  
44388 Dortmund



## Impressum

### Kontakt »

Thomas Wallich  
Lütgendortmunder Str. 120  
44388 Dortmund

Telefon: 0231 / 9 65 17 65  
Telefax: 0231 / 9 65 17 67  
www.stb-wallich.de  
E-mail: thomas.wallich@stb-wallich.de

### Hinweis »

Die Informationen in diesem Mandantenbrief wurden sorgfältig ausgewählt und zusammengestellt. Doch beachten Sie bitte, dass dieser Service weder eine Beratung ersetzt, noch einen Beratervertrag darstellt. Bitte haben Sie deshalb Verständnis dafür, dass wir keine Gewährleistung für die Richtigkeit oder Aktualität der hier wiedergegebenen Informationen übernehmen.

Bei einem Rechts- oder Steuerproblem vereinbaren Sie deshalb einen Termin in unserer Kanzlei. Nur hier erhalten Sie eine verbindliche Beratung, die auf Ihr persönliches Problem bezogen ist.

## Editorial

Sehr geehrte Mandanten,

wer Deutschland in Kürze regiert, muss sich vorrangig mit der Haushaltskonsolidierung beschäftigen. Dazu sind eine Anhebung der Mehrwertsteuer sowie eine Sonderabgabe für Reiche im Angebot. Der eine Vorschlag trifft die Bedürftigen und der andere ist eher gerecht, so die landläufige Meinung. Doch stimmen beide Aussagen überhaupt?

Vorgeschlagen wird eine Reichensteuer für Spitzenverdiener ab einem Einkommen von 250.000 Euro. Hiervon wären ungefähr 60.000 Spitzenverdiener betroffen. Wer so viel seinem Finanzamt deklariert, trägt auch schon heute den Großteil der gesamten Steuerlast. Nach der Statistik des Bundesfinanzministeriums beziehen fünf Prozent der Steuerzahler Einkommen von mehr als 85.000 Euro. Ihr Anteil am Gesamtaufkommen der Einkommensteuer liegt jedoch bei 41 Prozent. Unter ihnen sind 12.400 Euro-Millionäre, ihre durchschnittlichen Einkünfte liegen bei 2,7 Millionen Euro.

Die untere Hälfte der Steuerpflichtigen zahlen hingegen nur acht Prozent des Steueraufkommens. Diese Lastenverteilung war übrigens ein Grund, den Spitzensteuersatz seit 2001 von 53 auf 42 Prozent zu senken. Dabei ist jedoch zu beachten, dass der Spitzensteuersatz schon bei vielen Durchschnittsverdienern mit einem Einkommen von 52.152 Euro im Jahr greift.

Bei der angedachten Umsatzsteuererhöhung geht es weniger um das "Ob" als vielmehr um das "Wohin mit dem Geld?" Denn Mehreinnahmen über die Umsatzsteuer sind für den Fiskus besonders lukrativ, weil diese Abgabe sehr ergiebig ist. Pro Prozentpunkt Anhebung fließen jährlich rund acht Milliarden Euro mehr in die Staatskasse. Dabei ist zu beachten, dass Deutschland bei der Umsatzsteuer noch sehr moderat zugreift. Im EU-Vergleich liegt Deutschland mit seinem Regelsatz von 16 Prozent am unteren Ende einer Liste, die von 15 Prozent in Luxemburg und Zypern bis zu 25 Prozent in Dänemark, Ungarn oder Schweden reicht.

In diesem Sinne

**Thomas Wallich**  
Steuerberater

## Inhaltsverzeichnis

### Alle Steuerzahler »

Arbeitslosengeld I und II: Erleichterung für Ältere nicht verlängert	3
Rentenversicherungsbeiträge: Einkommensteuerbescheide bis 2004 vorläufig	3
Veranlagung: Wahlrecht bei Eheleuten	3
Dienstwagen: Verbilligter Erwerb als geldwerter Vorteil	4
Umfrage: Mehrheit für MWSt-Erhöhung	4
Maklergebühren: Nicht alle sind Werbungskosten	4

### Angestellte »

Arbeitslosengeld I: Vorerst keine Verlängerung der Verkürzung	5
Kontoführungsgebühren: Als Werbungskosten absetzbar	5
Arbeitnehmererfindung: Vergütungen sind nicht steuerbegünstigt	5
Entfernungspauschale: Nicht bei ständig wechselnden Tätigkeitsstätten	6
Einsatzwechseltätigkeit: Fahrtkosten, Übernachtungskosten und Verpflegungsmehraufwand	6

### Arbeit, Ausbildung & Soziales »

Arbeitslosengeld II: Regelsatz verstößt nicht gegen Verfassung	7
Arbeitsvertrag: Befristung durch Altersgrenze	7
Gehaltserhöhung: Einzelne Mitarbeiter dürfen nicht ausgeschlossen werden	7
Gleitzeit: Wer ausstempelt streikt nicht	8
Zeugnis: Ermittlungsverfahren darf nicht erwähnt werden	8

### Bauen & Wohnen »

VG Dresden: Abwasserleitung darf nicht abgestellt werden	9
Wohnrechtsinhaber: Keine baurechtlichen Abwehrrechte	9
ALG II: Umzugskosten sind Einzelfallentscheidung	9
Mietrecht: Drunter, drüber und nebenan muss es nicht "warm" sein	10

### Bußgeld & Verkehr »

Parksünder: Charakterlich ungeeignet	11
Verkehrsunfall: Wer wendet haftet	11
Versicherung: Gelegnete Unfallverursachung kann Ansprüche ausschließen	11
Fahrverbot: Auch für besorgten Vater?	12

### Ehe, Familie & Erben »

Witwenversorgung: Späteheklausel wirksam	13
Zwangsheirat: Einführung eines neuen Straftatbestandes	13
Aufsichtspflicht: Mutter haftet nicht für vorsätzliche Brandstiftung	13
Kinder: Dürfen schon am 09.09. wählen	14
Sozialhilfeempfänger: Darf Erbe ausschlagen	14

### Familie und Kinder »

Geschiedene: Unterhalt an Ex-Gatten in Österreich nicht absetzbar	15
Kindergeld: Auch nach erfolgreichem Studienabschluss	15
Schulgeld: Jetzt Klage vor dem EuGH wegen Abzugsverbot	16
Unterhaltszahlungen: Nicht abziehbar bei vermögender Tochter	16
Steuerrecht: Hochbegabte werden nicht vom Fiskus gefördert	16

### Immobilienbesitzer »

Grundstücke: Verkauf und anschließende Bebauung als gewerblicher Handel?	17
Haus: Beseitigung von Schadstoffbelastungen absetzbar	17

<u>Schenkungsteuer: Voraussetzungen einer mittelbaren Grundstücksschenkung</u>	17
<u>Grundsteuer: Auf dem Prüfstand</u>	18
<u>Immobilien: Verkäufer darf Nachbarschikanen nicht verschweigen</u>	18

### **Internet, Medien & Telekommunikation »**

<u>eBay: Angebot ist mit Einstellen der Ware im Internet verbindlich</u>	19
<u>Kids-Club: Online-Datenerhebung bei Kindern kann wettbewerbswidrig sein</u>	19
<u>Internet: Auch der Lebensgefährte darf Erster sein</u>	20
<u>Jugendschutz: Härtere Sanktionen im Internet</u>	20
<u>0190: Keine Gebühren für unbekannte Vermittler</u>	20

### **Kapitalanleger »**

<u>Steuerfahndung: Auskunft über Inhaber von Telekom Bonus-Aktien</u>	21
<u>Wandelschuldverschreibungen: Wann steuerpflichtig?</u>	21
<u>Anlagevermittler: Haftung bei Auskunftsvertrag</u>	22
<u>Banken: Keine risikoreichen Fonds als Altersvorsorge</u>	22

### **Staat & Verwaltung »**

<u>BGH: Belauschtes Selbstgespräch nicht verwertbar</u>	23
<u>Justiz.de: Neues Online-Angebot von Bund und Ländern</u>	23
<u>OVG: ALDI muss keine Rundfunkgebühren zahlen</u>	23
<u>Stalking: Besserer Schutz für Opfer</u>	24
<u>Strafgefangene: Anhörung per Videokonferenz ist unzulässig</u>	24

### **Unternehmer »**

<u>Anlage EÜR: Wie der Betriebs-Pkw steuerlich behandelt wird</u>	25
<u>Freiberufler: Zahl steigt ständig</u>	25
<u>Ich-AG: Keine Verlängerung über den 31.12.2005 hinaus</u>	25
<u>Umsatzsteuer-Voranmeldung: Wann liegt ein Härtefall vor</u>	26

### **Verbraucher, Versicherung & Haftung »**

<u>Blutgrätsche: Fußballer muss Schadensersatz leisten</u>	27
<u>Lebensversicherungen: Mehr Durchblick für Verbraucher</u>	27
<u>Neuwagen: Rücktritt auch bei kleinen Mängeln</u>	28
<u>Rentenversicherung: Opernsängerin braucht keinen Keramikzahn</u>	28
<u>Rodeospiel: Haftung für Sturz vom Stier?</u>	28

### **Wirtschaft, Wettbewerb & Handel »**

<u>EU: Neues zur Zustellung in Zivil- und Handelssachen</u>	29
<u>Markenpiraterie: Markenprodukte sind nicht zum Nulltarif zu haben</u>	29
<u>OTTO: Keine Marke</u>	29
<u>Tierarzneimittel: Versand darf verboten werden</u>	30
<u>Zahnarzt: Darf mit "Kussmund" werben</u>	30

## Alle Steuerzahler

### Arbeitslosengeld I und II: Erleichterung für Ältere nicht verlängert

(Val) Personen über 58 Jahre können Arbeitslosengeld I beziehen, auch wenn sie nicht mehr zu jeder zumutbaren Arbeit bereit sind. Dafür müssen sie sich im Gegenzug verpflichten, sobald wie möglich die vorgezogene Altersrente wegen Arbeitslosigkeit zu beantragen. Diese Ausnahmeregelung gilt bis zum 31.12.2005. Vom 1.1.2006 an gilt dies nur noch, wenn der Anspruch vor dem 1.1.2006 entstanden ist und der Arbeitslose vor diesem Tag das 58. Lebensjahr vollendet hat (§ 428 SGB III).

Die erleichterten Bedingungen gelten entsprechend auch für Bezieher des Arbeitslosengeldes II. Auch hier gilt die Ausnahmeregelung bis zum 31.12.2005.

#### Hinweis

Nach den bisherigen Regelungen zur Arbeitslosenhilfe waren die Bezieher verpflichtet, nur eine vorgezogene Altersrente ohne Abschläge beantragen zu müssen (§ 202 Abs. 1 Satz 2 SGB III). Für das Arbeitslosengeld II enthält das SGB II keine vergleichbare Regelung. Damit können Bezieher von Arbeitslosengeld II von der Arbeitsagentur auf vorzeitige Altersrente verwiesen werden, auch wenn diese mit Abschlägen gemindert ist. Bei der Altersrente wegen Arbeitslosigkeit wird die Altersgrenze ab 2006 schrittweise von bisher 60 auf 63 Jahre angehoben (§ 5 Abs. 3 SGB II).

#### Parlament nicht passieren

Nach den Plänen der Bundesregierung sollten die beiden Ausnahmeregelungen um zwei Jahre bis zum 31.12.2007 verlängert werden. So stand es im "5. Gesetz zur Änderung des SGB III und anderer Gesetze", das am 17.6.2005 vom Bundestag verabschiedet worden ist. Das Gesetz war jedoch zustimmungspflichtig durch den Bundesrat. Ein negatives Votum wiederum hätte vom Bundestag zurückgewiesen werden können, wodurch das Gesetz hätte in Kraft treten können. Tatsächlich hat der Bundesrat das Gesetz am 8.7.2005 an den Vermittlungsausschuss überwiesen. Wegen der vorgezogenen Bundestagswahl wird aber der Vermittlungsausschuss nicht mehr beraten und das Gesetz nicht mehr rechtzeitig das Parlament passieren können.



### Rentenversicherungsbeiträge: Einkommensteuerbescheide bis 2004 vorläufig

(Val) Das Bundesfinanzministerium hat veranlasst, dass die Einkommensteuer im Hinblick auf die Nichtabziehbarkeit von Rentenversicherungsbeiträgen als vorweggenommene Werbungskosten für Veranlagungszeiträume vor 2005 vorläufig festgesetzt wird. Ohne diese von der Bundessteuerberaterkammer (BStBK) angeregte Vorläufigkeit hätten Steuerberater ihren Mandanten raten müssen, Einspruch gegen die Einkommensteuerbescheide einzulegen.

Nach geltendem Einkommensteuerrecht sind Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung als Sonderausgaben beschränkt abzugsfähig. Inzwischen sind verschiedene finanzgerichtliche Verfahren zu der Frage anhängig, ob es sich bei den Beiträgen nicht vielmehr um vorweggenommene Werbungskosten für die späteren Renteneinkünfte handelt.

### Veranlagung: Wahlrecht bei Eheleuten

(Val) Eheleute können bei der Einkommensbesteuerung zwischen der Zusammenveranlagung (§ 26b EStG) und der getrennten Veranlagung (§ 26a EStG) wählen. Sie können die getroffene Wahl auch widerrufen, solange der Einkommensteuerbescheid noch anfechtbar ist. Ändert das Finanzamt einen Zusammenveranlagungsbescheid, kann jeder der Ehegatten bis zur Unanfechtbarkeit des Änderungsbescheids statt der Zusammenveranlagung die getrennte Veranlagung beantragen, sofern der Antrag nicht ausnahmsweise rechtsmissbräuchlich ist.

Eheleute können nur einheitlich - entweder zusammen oder getrennt - veranlagt werden. Entscheidet sich einer der Ehegatten nach einer bereits durchgeführten Zusammenveranlagung zulässigerweise für die getrennte Veranlagung, ist auch für den anderen Ehegat-

ten eine getrennte Veranlagung durchführen, selbst wenn der Zusammenveranlagungsbescheid ihm gegenüber bestandskräftig geworden und die Festsetzungsfrist bereits abgelaufen ist. So eine neue Entscheidung des Bundesfinanzhofs (BFH-Urteil vom 3.3.2005, III R 22/02).

### Keine getrennte Veranlagung

Im Urteilsfall hatte das Finanzamt den Zusammenveranlagungsbescheid für das Jahr 1985 im Jahr 1992 zugunsten der Eheleute geändert. Aufgrund des Antrags der Ehefrau auf getrennte Veranlagung führte das Finanzamt für beide Eheleute anstelle der Zusammenveranlagung getrennte Veranlagungen durch. Der Ehemann wendete dagegen ein, die Festsetzungsfrist sei Ende 1992 abgelaufen. Das Finanzamt habe daher im Jahr 1993 ihm gegenüber den Zusammenveranlagungsbescheid nicht mehr aufheben und eine getrennte Veranlagung durchführen dürfen.

Nach dem Urteil des BFH ergibt sich die Befugnis des Finanzamtes zur Aufhebung des bestandskräftigen Zusammenveranlagungsbescheids aus § 175 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 der Abgabenordnung. Danach hat das Finanzamt einen Steuerbescheid zu erlassen, aufzuheben oder zu ändern, soweit ein Ereignis eintritt, das steuerliche Wirkung für die Vergangenheit hat. Nach Auffassung des BFH ist der Antrag auf getrennte Veranlagung ein Ereignis, das auf den Veranlagungszeitraum zurückwirkt. Nach § 175 Abs. 1 Satz 2 AO wurde daher die vierjährige Festsetzungsfrist mit Ablauf des Kalenderjahres, in dem das rückwirkende Ereignis (der Antrag auf getrennte Veranlagung) eingetreten ist, erneut in Lauf gesetzt, so dass das Finanzamt berechtigt und verpflichtet war, den dem Kläger gegenüber ergangenen Zusammenveranlagungsbescheid aufzuheben und einen Bescheid über die getrennte Veranlagung zu erlassen.

### Dienstwagen: Verbilligter Erwerb als geldwerter Vorteil

(Val) Der Erwerb eines Gebrauchtwagens vom Arbeitgeber führt beim Arbeitnehmer zum Zufluss von Arbeitslohn, wenn der gezahlte Kaufpreis hinter dem nach § 8 Abs. 2 Satz 1 EStG zu bestimmenden Wert des Fahrzeugs zurückbleibt. Für den danach maßgeblichen üblichen Endpreis des Fahrzeugs ist nicht auf den Händlereinkaufspreis abzustellen, sondern auf den Preis, den das Fahrzeug unter Berücksichtigung der vereinbarten Nebenleistungen auf dem Gebrauchtwagenmarkt tatsächlich erzielen würde.

Wird zur Bestimmung des üblichen Endpreises eine Schätzung erforderlich, kann sich die Wertermittlung an den im Rechtsverkehr anerkannten Marktübersichten für gebrauchte PKW orientieren. Das Ergebnis dieser Schätzung ist in der Revision nur eingeschränkt überprüfbar.

Bundesfinanzhof, VI R 84/04

### Umfrage: Mehrheit für MWSt-Erhöhung

(Val) Eine im Juli und August durchgeführte Umfrage des Deutschen Steuerberaterverbands e.V. (DStV) hat ergeben, dass sich eine Mehrheit der Teilnehmer für eine Mehrwertsteuererhöhung ausspricht. Über zwei Drittel der Befürworter verlangen allerdings, die Mehreinnahmen ausschließlich zur Senkung der Lohnnebenkosten zu verwenden. Die Umfrage ergab ferner, dass fast 80 Prozent der Teilnehmer nur einer Erhöhung des Regelsteuersatzes zustimmen würden. Der ermäßigte Steuersatz sollte demnach unverändert bleiben.

### Subventionen auf dem Prüfstand

Nach Auffassung des DStV sollten vor einer Steuererhöhung in jedem Fall sämtliche Staatsausgaben inklusive aller Subventionen auf den Prüfstand gestellt werden. Zudem sind die vielfältigen Lenkungsnormen aus dem Steuerrecht zu streichen.



### Maklergebühren: Nicht alle sind Werbungskosten

(Val) Maklergebühren gehören zu den Werbungskosten, wenn der Wechsel einer Wohnung beruflich veranlasst ist. Es werden jedoch nur die Maklergebühren anerkannt, die der Steuerpflichtige für die Suche nach einer Wohnung bzw. einem Einfamilienhaus gezahlt hat.

Dem gegenüber sind Maklergebühren, die für den Erwerb einer Wohnung oder eines Einfamilienhauses am neuen Arbeitsort zu zahlen sind, keine Werbungskosten. Keine Werbungskosten sind zudem Maklergebühren, die der Steuerpflichtige für den Verkauf einer Wohnung eines Eigenheims am alten Arbeitsort gezahlt hat.

## Angestellte

### Arbeitslosengeld I: Vorerst keine Verlängerung der Verkürzung

(Val) Nach Auslaufen des regulären Arbeitslosengeldes I bekommen Arbeitslose, die erwerbsfähig und hilfebedürftig sind, seit dem 1.1.2005 das Arbeitslosengeld II. Anders als beim Arbeitslosengeld I richtet sich die Höhe des Arbeitslosengeldes II nicht mehr nach dem früheren Einkommen, sondern nach dem Lebensbedarf der "Grundsicherung für Arbeitsuchende".

#### Bezugsdauer geändert

Mit dem "Gesetz zu Reformen am Arbeitsmarkt" vom 24.12.2003 wurde die Bezugsdauer für das Arbeitslosengeld I geändert, wenn der Antrag ab dem 1.2.2006 gestellt wird (§ 434 I SGB III). Das bedeutet konkret:

- Für die unter 45-Jährigen bleibt alles, wie es ist: Sie erhalten maximal zwölf Monate Arbeitslosengeld I. Für die über 45-Jährigen wird bei Antragstellung ab dem 1.2.2006 die Bezugsdauer deutlich verkürzt.

- Wer ab dem 1.2.2006 arbeitslos wird, erhält maximal 12 Monate Arbeitslosengeld, nur über 55-Jährige erhalten längstens für 18 Monate Arbeitslosengeld I.

Die bisherige längere und gestaffelte Bezugsdauer von bis zu 32 Monaten gilt noch für alle Arbeitslose über 45 Jahre, die Arbeitslosengeld I vor dem 1.2.2006 beantragen.

Nach den Plänen der Bundesregierung sollte die drastische Kürzung der Bezugsdauer um zwei Jahre bis zum 31.1.2008 hinausgeschoben werden und bis dahin die bisherigen Bezugszeiten weiter gelten. So stand es im "5. Gesetz zur Änderung des SGB III und anderer Gesetze", das am 17.6.2005 vom Bundestag verabschiedet worden ist. Das Gesetz war jedoch zustimmungspflichtig durch den Bundesrat. Ein negatives Votum wiederum hätte vom Bundestag zurückgewiesen werden können, wodurch das Gesetz hätte in Kraft treten können. Tatsächlich hat der Bundesrat das Gesetz am 8.7.2005 an den Vermittlungsausschuss überwiesen. Wegen der vorgezogenen Bundestagswahl wird aber der Vermittlungsausschuss nicht mehr beraten und das Gesetz folglich nicht mehr rechtzeitig das Parlament passieren können.

Für die Bezugsdauer von Arbeitslosengeld I spielt neben dem Alter des Arbeitslosen auch die Anzahl der Beitragsmonate eine Rolle: Grundsätzlich haben Sie bisher Anspruch auf Arbeitslosengeld I, wenn Sie in den vergangenen drei Jahren insgesamt mindestens 12 Monate gearbeitet und Beiträge gezahlt haben und sich persönlich bei der Agentur für Arbeit als Arbeitssuchen-

de(r) gemeldet haben. Diese Dreijahres-Rahmenfrist wird für alle, die ab 1.2.2006 Arbeitslosengeld beantragen, auf zwei Jahre verkürzt. Wer also innerhalb der letzten zwei Jahre vor seiner Arbeitslosigkeit keine 12 Beitragsmonate zusammenbekommt, erhält kein Arbeitslosengeld I mehr, sondern allenfalls das Arbeitslosengeld II (§ 124 SGB III).

### Kontoführungsgebühren: Als Werbungskosten absetzbar

(Val) Die Kontoführungsgebühren, die ein Arbeitnehmer für sein Girokonto zahlt, können pauschal mit 16 Euro als Werbungskosten bei den Einkünften aus nicht-selbstständiger Arbeit angesetzt werden. Ein Nachweis der tatsächlichen Kosten und eine anschließende Aufteilung dieser Kosten auf den privaten und den beruflichen Nutzungsanteil ist nicht notwendig.

Kontoführungskosten, die im Zusammenhang mit einer Vermietungstätigkeit entstanden sind, sind Werbungskosten bei den Einkünften aus Vermietung und Verpachtung. Für jedes Konto kann die Kontoführungspauschale von 16 Euro zum Ansatz kommen. Wird das Konto ausschließlich für die Vermietungstätigkeit genutzt, können auch die tatsächlichen Kontoführungsgebühren als Werbungskosten geltend gemacht werden.



### Arbeitnehmererfindung: Vergütungen sind nicht steuerbegünstigt

(Val) Arbeitnehmererfindungen sind Erfindungen im Rahmen des Arbeitsverhältnisses. Gebundene Erfindungen (Dienst-Erfindungen) sind während der Dauer des Arbeitsverhältnisses gemachte Erfindungen, die entweder aus der dem Arbeitnehmer im Betrieb oder in der öffentlichen Verwaltung obliegenden Tätigkeit entstanden sind oder maßgeblich auf Erfahrungen oder Arbeiten des Betriebes oder der öffentlichen Verwaltung

beruhen.

Wenn der Arbeitgeber die Diensterfindung unbeschränkt oder beschränkt in Anspruch nimmt, hat der Arbeitnehmer einen Anspruch auf angemessene Vergütung (§§ 9 und 10 ArbEG). Vergütungen für Arbeitnehmererfindungen sind in voller Höhe als Arbeitslohn steuerpflichtig. Bei Auszahlung unterliegen sie als "sonstige Bezüge" dem Lohnsteuerabzug.

### Fünftelregelung nach § 34 EStG

Die Frage ist, ob hier die Steuerermäßigung für eine mehrjährige Tätigkeit nach der Fünftelregelung gemäß § 34 EStG in Betracht kommt. In einem aktuellen Urteil hat der Bundesfinanzhof dies verneint (BFH-Urteil vom 26.1.2005, VI R 43/00, BFH/NV 2005 S. 888).

Begründung: Mit der Vergütung nach § 9 ArbEG werden nicht die vom Arbeitnehmererfinder im Hinblick auf die Erfindung geleisteten Arbeiten und Dienste honoriert, sondern es wird die dem Arbeitgeber kraft Gesetzes zugewachsene wirtschaftliche Monopolstellung abgegolten. Das Gesetz knüpft die Vergütungspflicht an die Tatsache, dass der Arbeitgeber Dritte von der Benutzung der Erfindung ausschließen kann, und zwar ohne Rücksicht darauf, ob sie große oder kleine Erfindungshöhe besitzt, ob sie als Ergebnis langwieriger Arbeiten oder dank eines glücklichen Zufalls zustande gekommen ist. Die vom Arbeitnehmer für die Erfindung aufgewendete Zeit gehört nicht einmal zu den Merkmalen, die bei der Bemessung der Vergütung maßgebend sind.

In einem früheren Urteil hatte der Bundesfinanzhof entschieden, dass der Arbeitgeber beim Lohnsteuerabzug für die Erfindervergütung die Fünftelregelung nach § 39b Abs. 3 Satz 10 EStG anwenden könne (BFH-Urteil vom 12.11.1982, BStBl. 1983 II S. 300). Dieses Urteil ist insoweit jetzt überholt.

### Entfernungspauschale: Nicht bei ständig wechselnden Tätigkeitsstätten

(Val) Für die Wege eines Arbeitnehmers zwischen Wohnung und ständig wechselnden Tätigkeitsstätten ist die Entfernungspauschale nach § 9 Abs. 1 Satz 3 Nr. 4 EStG nicht anzusetzen. Die Aufwendungen für solche Fahrten sind in der nachgewiesenen oder glaubhaft gemachten Höhe abziehbar. Bei Sammelbeförderung durch den Arbeitgeber scheidet mangels Aufwands des Arbeitnehmers ein Werbungskostenabzug für diese Fahrten aus.

So entschied der Bundesfinanzhof (BFH) im Fall eines Maurerpoliers, der im Streitjahr 2001 an ständig wechselnden Tätigkeitsstätten arbeitete. Er wurde arbeitstäg-

lich auf Kosten des Arbeitgebers zu Hause abgeholt und dorthin wieder zurückgebracht.

Der BFH stellt klar, dass Fahrten bei Auswärtstätigkeiten sowie Dienstreisen auch nach Einführung der Entfernungspauschale nicht unter die Regelung für Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte (§ 9 Abs. 1 Satz 3 Nr. 4 EStG) fallen. Aufwendungen für solche Fahrten seien in der nachgewiesenen oder glaubhaft gemachten Höhe als Werbungskosten abziehbar (§ 9 Abs. 1 Satz 1 EStG). Für die Einräumung eines Wahlrechts sieht der BFH keinen Anlass. Auch ein Werbungskostenabzug für diese Fahrten war nicht möglich, da bei dem Arbeiter wegen der kostenlosen Sammelbeförderung durch den Arbeitgeber kein Fahrtaufwand angefallen ist.

Bundesfinanzhof, VI R 70/03

### Einsatzwechseltätigkeit: Fahrtkosten, Übernachtungskosten und Verpflegungsmehraufwand

(Val) Der Bezug einer Unterkunft an einer vorübergehenden beruflichen Tätigkeitsstätte (Einsatzwechseltätigkeit) begründet keine doppelte Haushaltsführung. Die mit einer solchen Auswärtstätigkeit verbundenen Fahrt- und Übernachtungskosten sind in vollem Umfang als Werbungskosten abziehbar (Änderung der Rechtsprechung).

Die Höhe des Verpflegungsmehraufwands richtet sich bei Auswärtstätigkeiten i. S. des § 4 Abs. 5 Satz 1 Nr. 5 Satz 3 EStG nach der Abwesenheit des Arbeitnehmers von seiner Wohnung am Ort des Lebensmittelpunkts. Nicht entscheidend ist die Abwesenheitsdauer von der auswärtigen Unterkunft am Einsatzort. Der Abzug des Verpflegungsmehraufwands ist auf die ersten drei Monate des Einsatzes an derselben Tätigkeitsstätte beschränkt.

Ein Bauarbeiter wurde von seinem Arbeitgeber auf verschiedenen Baustellen und dabei unter anderem auch vom 15.6. bis zum 26.6.1998 im 96 km entfernten L und vom 6.7. bis zum 16.10.1998 im 420 km entfernten R eingesetzt; diese Orte fuhr A mit dem eigenen Kfz an. An beiden Orten war er jeweils im Laufe der Arbeitswoche mit weiteren Personen in einer Pension bzw. in einem Bauwagen untergebracht.

Bundesfinanzhof, VI R 7/02

## Arbeit, Ausbildung & Soziales

### Arbeitslosengeld II: Regelsatz verstößt nicht gegen Verfassung

(Val) Nach Ansicht des Berliner Sozialgerichts verstößt das neue Arbeitslosengeld II nicht gegen das Grundgesetz. Der Regelsatz zur Sicherung des Lebensunterhalts sei deshalb nicht zu beanstanden.

Geklagt hatte ein arbeitsloses Ehepaar, das der Auffassung ist, mit 311 Euro im Monat pro Person sei ein menschenwürdiges Leben nicht möglich.

Nach Meinung des Berliner Sozialgerichtes seien die Mindestvoraussetzungen für ein menschenwürdiges Leben aber gegeben, auch wenn die Regelsätze sehr knapp seien. Das Existenzminimum sei bei "bescheidener Lebensführung" gesichert, so die Richter in ihrem Urteil.

Beim Landessozialgericht sind weitere acht Berufungen gegen Urteile zu Hartz IV anhängig, in denen es um die Verfassungsmäßigkeit des Regelsatzes ging.

Sozialgericht Berlin, S 63 AS 1311/05



### Arbeitsvertrag: Befristung durch Altersgrenze

(Val) Einzelvertraglich vereinbarte Altersgrenzen, die eine Beendigung des Arbeitsverhältnisses für den Zeitpunkt des Erreichens der sozialversicherungsrechtlichen Regelaltersgrenze vorsehen, sind zulässig. Die hierin liegende Befristung des Arbeitsverhältnisses ist durch einen sachlichen Grund iSv. § 14 Abs. 1 TzBfG gerechtfertigt, wenn der Arbeitnehmer aufgrund der Beschäftigung eine gesetzliche Altersrente erwerben kann.

Hat bei Vertragsschluss die Möglichkeit zum Aufbau einer Altersrente bestanden, ist die Befristung auch wirksam, wenn der Arbeitnehmer eine andere Versorgungsform wählt. Das hat das Bundesarbeitsgericht in einem Rechtsstreit zwischen einem Journalisten und einem Zeitschriftenverlag entschieden. Er hat wie die Vorinstanzen die Klage des Journalisten auf Fortsetzung des Arbeitsverhältnisses auf unbestimmte Zeit abgewiesen, der von Juli 1991 bis April 2003 bei der beklagten Verlagsgesellschaft als Redakteur für ein Wochenmagazin beschäftigt war.

Nach dem Arbeitsvertrag fanden auf das Arbeitsverhältnis die bei der Beklagten geltenden allgemeinen Arbeitsbedingungen (sog. Hausbrauch) Anwendung. In diesen war unter anderem bestimmt, dass das Arbeitsverhältnis am Ende des Monats endet, in dem der Arbeitnehmer das gesetzliche Rentenalter erreicht.

#### Hintergrund

Der Journalist hat die Vereinbarung der Altersgrenze für unwirksam gehalten, da er keine Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung erhält. Er war 1964 aufgrund seines Antrags von der Rentenversicherungspflicht befreit worden. Zu dieser Zeit lag sein Einkommen über der für die Rentenversicherung geltenden Beitragsbemessungsgrenze. Zur Absicherung im Alter hatte der Kläger beim Presseversorgungswerk eine Lebensversicherung abgeschlossen. Für die Dauer des mit der Beklagten bestehenden Arbeitsverhältnisses wurden auf diese Lebensversicherung Beiträge gezahlt, die der Höhe nach denen der gesetzlichen Rentenversicherung entsprechen. Die Lebensversicherung ist dem Kläger im Januar 2003 vom Presseversorgungswerk in einer Summe ausgezahlt worden.

Bundesarbeitsgericht, 7 AZR 443/04

### Gehaltserhöhung: Einzelne Mitarbeiter dürfen nicht ausgeschlossen werden

(Val) Unternehmen dürfen bei turnusmäßigen Gehaltserhöhungen nicht einzelne Mitarbeiter ausschließen. Dies hat das Arbeitsgericht Frankfurt am Main entschieden. Geklagt hatte ein Sacharbeiter gegen ein Dienstleistungsunternehmen.

Das Unternehmen bot dem Sachbearbeiter nach einem Betriebsübergang einen neuen Arbeitsvertrag an. Mit deutlich schlechteren Bedingungen. So wurde der Arbeitnehmer insbesondere von Gehaltserhöhungen ausgeschlossen.

Nach Meinung des Arbeitsgerichts Frankfurt verstößt dies jedoch gegen das Gleichbehandlungsgebot im Arbeitsrecht. Es sprach dem Sachbearbeiter die verweigerter Gehaltserhöhung von 60 Euro monatlich zu, die auch die anderen Mitarbeiter inflationsbedingt erhielten.



Arbeitsgericht Frankfurt, 1 Ca 7342/04

## Gleitzeit: Wer ausstempelt streikt nicht

(Val) Ein Arbeitnehmer, der an einer Streikkundgebung teilnimmt, nachdem er sich aus dem Zeiterfassungssystem abgemeldet hat, streikt im Rechtssinne nicht. Dies hat das Bundesarbeitsgericht entschieden.

Streik ist die Vorenthaltung der während der Dauer der Streikteilnahme geschuldeten Arbeitsleistung. Der Arbeitnehmer, der entsprechend einer betrieblichen Regelung die Lage seiner täglichen Arbeitszeit autonom bestimmen kann, führt mit dem Abmelden aus dem Zeiterfassungssystem das Ende seiner Arbeitszeit herbei. Danach befindet er sich in Freizeit. Während der Freizeit kann der Arbeitnehmer dem Arbeitgeber die Arbeitsleistung nicht vorenthalten.

## Vergütung für eine Stunde verlangt

Der Erste Senat des Bundesarbeitsgerichts hat - anders als das Landesarbeitsgericht - der Klage des Beschäftigten eines Unternehmens der norddeutschen Metallindustrie stattgegeben, mit der dieser die Zahlung seiner Vergütung für eine Arbeitsstunde verlangte. Das Metallunternehmen hatte die vom jeweiligen Stand des Gleitzeitkontos unabhängige monatliche Vergütung des Arbeitnehmers um den Lohn für die Zeit gekürzt, während derer er an einem Warnstreik der IG Metall teilgenommen hatte. Nach der im Betrieb geltenden Betriebsvereinbarung konnten die Arbeitnehmer die Lage ihrer Arbeitszeit innerhalb der betrieblichen Öffnungszeit selbst bestimmen. Davon hatte der Arbeitnehmer Gebrauch gemacht und "ausgestempelt", um nach Ende der Kundgebung erneut "einzustempeln" und seine Arbeit wieder aufzunehmen.

Bundesarbeitsgericht, 1 AZR 133/04



## Zeugnis: Ermittlungsverfahren darf nicht erwähnt werden

(Val) Eine Rechtsanwaltsfachangestellte konnte vor dem Landesarbeitsgericht Düsseldorf erfolgreich eine Änderung ihres Zeugnisses erwirken. Die Kanzlei hatte ihr zum 30.08.2003 außerordentlich gekündigt. Grund waren behauptete Diebstahlshandlungen der Angestellten in den Kanzleiräumen.

Der Anwalt hat gegen die Angestellte Strafanzeige wegen Diebstahls gestellt und in ihr Arbeitszeugnis den Hinweis auf das laufende Ermittlungsverfahren mit aufgenommen.

## Hinweis auf Verfahren

Der Kündigungsprozess endete mit der Feststellung, dass das Arbeitsverhältnis nicht durch fristlose, sondern mangels gesetzlichen Kündigungsschutzes durch fristgerechte Kündigung zum 31.12.2003 geendet hat. Weiterhin begehrte die Angestellte die ersatzlose Entfernung der Passage mit dem Ermittlungsverfahren aus dem Zeugnis. Sie argumentierte, sie würde dadurch in ihrem weiteren beruflichen Fortkommen behindert. Ihr Arbeitgeber dagegen beruft sich auf die dem Zeugnischarakter innewohnende Wahrheitspflicht.

Nachdem das Arbeitsgericht Düsseldorf der Rechtsauffassung der Klägerin in seinem Urteil vom 02.02.2005 bereits gefolgt ist, hatte der Beklagte mit seiner beim Landesarbeitsgericht Düsseldorf eingereichten Berufung ebenfalls keinen Erfolg.

Das Landesarbeitsgericht Düsseldorf entschied, dass die streitige Passage aus dem Zeugnis zu entfernen ist. Unter Berücksichtigung der Zeugniswahrheitspflicht und eventueller Haftungsaspekte des Beklagten gegenüber späteren Arbeitgebern der Klägerin sind in das Zeugnis lediglich Tatsachen aufzunehmen, worunter das Ermittlungsverfahren nicht zu verstehen ist. Sollte eine strafrechtliche Verurteilung der Klägerin wegen der oben geschilderten Vorwürfe erfolgen, steht dem Beklagten das Recht zum Widerruf und auf Herausgabe Zug um Zug gegen Erteilung eines neuen Zeugnisses zu, wodurch er seiner Wahrheitspflicht Rechnung tragen kann.

Das Landesarbeitsgericht hat die Revision zum Bundesarbeitsgericht zugelassen.

Landesarbeitsgericht Düsseldorf, 3 Sa 359/05

## Bauen & Wohnen

### VG Dresden: Abwasserleitung darf nicht abgestellt werden

(Val) Zahlt der Eigentümer eines Grundstücks seinen Beitrag zur Abwasserentsorgung nicht, so darf diese trotzdem nicht eingestellt werden. So entschied das Verwaltungsgericht Dresden.

Ein arbeitsloser Hausbesitzer konnte seine Abwasserabgaben in Höhe von 5.200 Euro nicht begleichen. Nach vorheriger Ankündigung wurde daraufhin die Abwasserentsorgung auf dem von einer vierköpfigen Familie bewohnten Grundstück eingestellt.

Nach Auffassung der Richter gibt es hierzu keine Rechtsgrundlage. Des Weiteren dürften übergeordnete Belange des Naturschutzes sowie der Hygiene entgegenstehen.

Verwaltungsgericht Dresden, 4 K 1362/05

### Wohnrechtsinhaber: Keine baurechtlichen Abwehrrechte

(Val) Inhaber eines dinglich gesicherten Wohnrechts können nicht verlangen, dass die Bauaufsichtsbehörde gegen die Hundehaltung auf einem angrenzenden Nachbargrundstück einschreitet, entschied jetzt das Oberverwaltungsgericht Rheinland-Pfalz.

Die Kläger besitzen ein lebenslanges, durch Eintragung im Grundbuch dinglich gesichertes Wohnrecht an einer Wohnung in einem im Raum Diez gelegenen Mehrfamilienhaus. Das Grundstück liegt im unbeplanten Innenbereich. Das Gebiet ist als allgemeines Wohngebiet einzustufen. Auf dem angrenzenden Wohngrundstück hält der Nachbar seit 1997 fünf Huskies und einen Mischlingshund, für die er im rückwärtigen Bereich des Anwesens einen Zwinger vorhält. Im November 2002 beantragten die Kläger bei der Bauaufsichtsbehörde, dem Nachbarn die Hundehaltung wegen erheblicher Lärm- und Geruchsbelästigungen zu untersagen. Widerspruchsverfahren und Klage blieben erfolglos. Die Kläger hätten ihr nachbarrechtliches Abwehrrecht verwirkt. Sie hätten erkennen können, dass bei einer Haltung von Hunden über Jahre hinweg eine vertiefte emotionale Beziehung zwischen Mensch und Tier entstehe und deswegen mit der Beanstandung der Hundehaltung nicht fünf Jahre warten dürfen. Das Oberverwaltungsgericht bestätigte jetzt zwar dieses Urteil im Ergebnis, schloss sich aber der erstinstanzlichen Begründung nicht an.

Hundehalter könnten sich gegen einen klagenden Nach-

barn nicht auf emotionale Beziehungen zu ihren Tieren berufen, stellten die Richter klar. Die Klage habe dennoch keinen Erfolg. Die Kläger seien als Inhaber eines lebenslangen Wohnrechts schon nicht klagebefugt.

Nur Grundstückseigentümer und die ihnen gleichgestellten Erbbauberechtigten und Nießbraucher könnten sich auf ein auf das bauplanungsrechtliche Gebot der Rücksichtnahme gestütztes öffentlich-rechtliches Abwehrrecht berufen. Denn die bauplanungsrechtlichen Vorschriften seien grundstücks- und nicht personenbezogen. Die Kläger könnten dagegen ihre Rechtsposition nur gegenüber dem Eigentümer des von ihnen bewohnten Grundstücks geltend machen. Ungeachtet dessen habe die vorgenommene Ortsbesichtigung ergeben, dass die gegenwärtige Hundehaltung nicht zu einer unzumutbaren Beeinträchtigung der Nachbarn führe.

Das Oberverwaltungsgericht ließ die Revision gegen sein Urteil nicht zu.

OVG Rheinland-Pfalz, 1 A 10305/05.OVG



### ALG II: Umzugskosten sind Einzelfallentscheidung

(Val) Eine alleinerziehende Mutter, die auf Sozialhilfe (jetzt: Arbeitslosengeld II) angewiesen war, muss nicht ohne weiteres in eine billigere Wohnung umziehen. Die Umzugskosten sind in angemessener Höhe vom Sozialamt zu übernehmen. Auf eine allgemeine Lebenserfahrung, dass Freunde und Bekannte generell bereit seien, bei einem Umzug zu helfen, kann sich die Behörde nicht berufen. Einen solchen Erfahrungssatz gibt es nicht.

So entschied das Verwaltungsgericht Frankfurt am Main im Falle einer alleinerziehenden Mutter von zwei Kindern, die zuvor vergeblich vom Sozialamt die Übernahme von Kosten ihrer Unterkunft (Mietkosten) sowie der Umzugskosten verlangt hatte.

Die Klägerin hatte mit drei Kindern bis zum Auszug der ältesten Tochter eine ca. 91 qm große 3-Zimmer-Wohnung zu einem monatlichen Mietzins von 1.391 DM bewohnt. Nach dem Auszug der ältesten Tochter wies das zuständige Sozialamt sie darauf hin, dass die Wohnung für nunmehr nur noch drei Personen zu groß und der Mietzins zu hoch sei. Die Behörden forderten sie zum Umzug auf.

Im Jahre 2003 erhob die Klägerin Klage beim Verwaltungsgericht Frankfurt am Main und legte zum Nachweis ihrer Bemühungen um eine neue Unterkunft ein Mietangebot einer Immobilienfirma, einen nicht unterschriebenen Wohnungsmietvertrag mit einem anderen Vermieter sowie verschiedene handschriftliche Telefonnotizen vor.

### Mietkosten in voller Höhe

Mit Urteil verpflichtete das Verwaltungsgericht den beklagten Kreis die Mietkosten der alten Wohnung in voller Höhe bis zum Auszug der Klägerin zu übernehmen und die der Klägerin entstandenen Umzugskosten zu tragen.

Dazu führt es aus, zwar überstiegen die Mietzahlungen für die frühere Wohnung den angemessenen Umfang i. S. v. § 3 der Regelsatzverordnung zum Bundessozialhilfegesetz, sie seien aber als Bedarf solange anzurechnen, wie es der Klägerin nicht möglich und zumutbar gewesen sei, durch einen Wohnungswechsel die Kosten zu senken. Der Träger der Sozialhilfe dürfe sich nicht darauf beschränken, ohne Rücksicht auf die tatsächlichen Verhältnisse die Hilfe zu kürzen. Dies gelte insbesondere, wenn für den Hilfeempfänger kein anderes preisgünstigeres Mietangebot am Wohnungsmarkt vorhanden sei. Dabei komme es nicht darauf an, ob generell derartige Wohnraum zur Verfügung stehe, der Träger der Sozialhilfe habe vielmehr darzulegen, dass den Betroffenen die Anmietung konkret möglich sei.

Der Leistungsempfänger habe lediglich darzulegen, dass er sich um einen derartigen kostengünstigeren Wohnraum bemüht habe. Dies habe die Klägerin getan.

Ferner sei festzuhalten, dass unter den konkreten Umständen es der Klägerin auch nicht zumutbar gewesen sei, die Wohnung zu einem früheren Zeitpunkt zu wechseln. Die Wohnung sei nur durch den Auszug der ältesten Tochter als nicht mehr angemessen eingestuft worden. Bei der zu setzenden Frist für die Erlangung einer günstigeren Wohnung hätte die Beklagte die persönlichen Umstände der Klägerin beachten müssen, wie hier z. B. dass die Klägerin sich in der fraglichen Zeit erfolgreich um einen "Mini-job" bemüht und ihr Sohn einen Schulwechsel in den gymnasialen Zweig vorgenommen habe. Für eine alleinerziehende Mutter seien dies Umstände, die die Anerkennung auch überhöhter Unterkunftskosten für einen längeren Zeitraum begründen könnten.

Auch gäbe es keinen Grundsatz, wonach die Kosten

eines Umzugswagens erst nach Vorlage von drei Kostenvoranschlägen übernommen würden. Im konkreten Fall spreche nichts dafür, dass die Klägerin und ihre 13- und 18jährigen Kinder in der Lage gewesen seien, den Umzug selbst durchzuführen, da nicht angenommen werden könne, dass sie die handwerklichen Fähigkeiten und die erforderliche Kraft zur Durchführung des Umzugs besessen hätten.

Verwaltungsgericht Frankfurt am Main, 10 E 1324/03



### Mietrecht: Drunter, drüber und nebenan muss es nicht "warm" sein

(Val) Ein Mieter kann seine Miete nicht mindern, wenn unter, über und/oder neben ihm Wohnungen nicht vermietet sind und deshalb von dort nicht "mitgeheizt" wird. Die "Gebrauchstauglichkeit" seiner Wohnung ist dadurch nicht erheblich eingeschränkt. Es gehört zum "Lebensrisiko jedes Mieters" und entspricht einer "natürlichen Fluktuation eines Mehrfamilienhauses", dass nicht jede Wohnung jederzeit mit einem Mieter belegt ist.

Amtsgericht Frankfurt/Oder, 2.5 C 1002/04

## **Bußgeld & Verkehr**

### *Parksünder: Charakterlich ungeeignet*



(Val) Das Verwaltungsgericht Berlin hat den Antrag eines „Parksünder“, die aufschiebende Wirkung seiner Klage gegen die Entziehung der Fahrerlaubnis wiederherzustellen, zurückgewiesen.

Gegen den Antragsteller wurden seit dem Jahre 2002 in Berlin mindestens 99 Verfahren wegen Verkehrsordnungswidrigkeiten geführt. Allein für den Zeitraum vom 30. Juli 2003 bis zum 9. Juli 2005 gab der Polizeipräsident 46 Verkehrsverstöße an. Darüber hinaus war der Antragsteller wegen einer im Straßenverkehr begangenen Körperverletzung, bei der er einem anderen Verkehrsteilnehmer mehrmals mit der Faust gegen den Kopf geschlagen hatte, zu einer Geldstrafe verurteilt worden. Dies nahm die Straßenverkehrsbehörde zum Anlass, dem Antragsteller die Fahrerlaubnis zu entziehen.

Nach Auffassung des Gerichts steht es außer Frage, dass der Antragsteller zum Führen von Kraftfahrzeugen charakterlich ungeeignet ist. Wer sich in so hohem Maße

wie der Antragsteller permanent über ihm unbequeme Vorschriften der Straßenverkehrsordnung hinwegsetze und über ein derart hohes Aggressionspotential verfüge, besitze nicht die geistige und charakterliche Eignung zum Führen von Kraftfahrzeugen.

Demgegenüber könne sich der Antragsteller auch nicht darauf berufen, dass es sich bei den Verkehrsverstößen überwiegend um „Falschparken“ gehandelt habe. Wer ständig die Rechtsordnung des ruhenden Verkehrs missachte, von dem sei auch nicht zu erwarten, dass er die Vorschriften für den fließenden Verkehr beachte. Vor diesem Hintergrund überwiege das öffentliche Interesse, den Antragsteller von der weiteren Teilnahme am Straßenverkehr auszuschließen, dessen privates Interesse, bis zur Entscheidung des Klageverfahrens in der Hauptsache vorerst von der Entziehung der Fahrerlaubnis verschont zu bleiben.

Verwaltungsgericht Berlin, VG 11 A 544.05

### *Verkehrsunfall: Wer wendet haftet*

(Val) Ein Autofahrer, der sein Fahrzeug auf der Straße wendet, muss bei einem Unfall grundsätzlich den überwiegenden Teil der Kosten tragen. Das geht aus einem Urteil des Saarländischen Oberlandesgerichts (OLG) Saarbrücken hervor. Wer auf der Straße wendet, setzt eine besondere Gefahr. Der Autofahrer müsse sich daher vorhalten lassen, in seinem Fahrverhalten nicht sorgfältig genug gewesen zu sein.

Geklagt hatte ein Motorradfahrer. Der Mann war mit einem Auto kollidiert, als dessen Fahrerin auf der Fahrbahn wendete. Zwischen den Beteiligten kam es anschließend zum Streit, inwieweit den Motorradfahrer - etwa wegen zu hoher Geschwindigkeit - zumindest ein Mitverschulden an dem Unfall treffe. Nach der Auffassung des Gerichts hat die Autofahrerin das weitaus höhere Verschulden an der Kollision. Denn nach den Feststellungen eines Gutachters hätte sie den Motorradfahrer in jedem Fall vor Beginn des Wendemanövers sehen müssen. Sie habe sich daher offenbar nicht ausreichend vergewissert, dass sie ohne Gefährdung anderer Verkehrsteilnehmer losfahren könne. Im konkreten Fall muss die Autofahrerin 75 Prozent des Schadens tragen.

Oberlandesgericht Saarbrücken, 4 U 102/04- 17/05

### *Versicherung: Geleugnete Unfallverursachung kann Ansprüche ausschließen*

(Val) Unrichtige Angaben des Versicherungsnehmers gegenüber seiner Versicherung können zur

Leistungsfreiheit/Rückerstattungsansprüchen der Versicherung führen. Die hier veröffentlichte Entscheidung gehört in diesen Zusammenhang. Dies hat das Landgericht München I beschlossen. Es bestätigte damit ein entsprechendes Urteil des Amtsgerichts München.

Bei einem Fahrmanöver fuhr der Beklagte gegen die linke hintere Fahrzeugseite eines geparkten PKW. Danach entfernte er sich von der Unfallstelle. Die Geschädigte konnte sich noch das Kennzeichen des LKW merken, versuchte noch mit Winken und Nachschreien auf sich aufmerksam zu machen. Die Polizei konnte den Beklagten als Fahrer ermitteln. Gegen ihn wurde ein Strafverfahren wegen unerlaubten Entferns vom Unfallort eingeleitet. Der zuständige Strafrichter sah die Schuld des Angeklagten als gering an, so dass eine Einstellung erfolgen konnte. Im Rahmen des Strafverfahrens wurde ein Sachverständigengutachten zur Bemerkbarkeit des Unfalls für den Beklagten erholt. Der Sachverständige kam zu dem Ergebnis, dass der Unfall akustisch für den Beklagten bemerkbar war. Bei einem entstandenen Schaden von über Euro 3.000 und den Anstoßwinkeln der beiden Fahrzeuge musste der Beklagte den Unfall durch das dadurch entstehende Geräusch bemerkt haben.

### Wahrheitsgemäße Aufklärung

Bis in das Strafverfahren hinein leugnete der Beklagte dies; auch gegenüber der Haftpflichtversicherung des Halters des LKW, gab er an, den Unfall nicht bemerkt zu haben. Die Haftpflichtversicherung sah darin eine Obliegenheitsverletzung des Beklagten: Jeder Versicherungsnehmer habe nach Kräften zur wahrheitsgemäßen Aufklärung eines Unfalls beizutragen. Diese Pflicht habe der Beklagte verletzt. Daher forderte die Versicherung von dem Beklagten Euro 2.557 zurück. Da der Beklagte nicht freiwillig zahlte, kam der Fall vor das Amtsgericht München.

Die zuständige Richterin gab der Klage in vollem Umfang statt. Nach dem Sachverständigengutachten, müsse davon ausgegangen werden, dass der Beklagte den Unfall bemerkt habe. Damit habe er gegen seine Verpflichtung gegenüber der Versicherung verstoßen, wahrheitsgemäße Angaben zum Unfallhergang zu machen. Daraus wiederum ergebe sich ein Rückforderungsanspruch hinsichtlich der Schadenssumme, die die Versicherung an die Geschädigte gezahlt habe. Allerdings sei dieser Rückforderungsanspruch gesetzlich auf Euro 2.557 beschränkt. Diese Summe müsse der Beklagte allerdings an die Versicherung zurückzahlen.

Landgericht München I, 30 S 1016/05

## Fahrverbot: Auch für besorgten Vater?

(Val) Der Betroffene hatte im April 2004 eine Straße in einer „30-km/h Zone“ bei Karlsruhe mit einer Geschwindigkeit von 61 km/h befahren. Die Bußgeldbehörde der Stadt Karlsruhe erließ daraufhin einen Bußgeldbescheid in Höhe von 125 Euro sowie ein einmonatiges Fahrverbot, weil er innerorts die zulässige Höchstgeschwindigkeit um 31 km/h überschritten hatte. In der auf seinen Einspruch hin durchgeführten Hauptverhandlung vor dem Amtsgericht Karlsruhe im April 2005 brachte der Betroffene vor, er sei kurz zuvor über einen Sturz seines an einem „Down-Syndrom“ erkrankten Kindes unterrichtet worden und habe aus Sorge um dieses bei seiner sofortigen Heimfahrt die aufgestellten Zonenbegrenzungsschilder übersehen. Diese Entschuldigung hat das Amtsgericht nicht gelten lassen und die von der Bußgeldbehörde getroffene Entscheidung bestätigt, zumal der Betroffene auch schon früher mehrfach Geschwindigkeitsüberschreitungen begangen habe.

### Erneute Verhandlung

Die Rechtsbeschwerde des Betroffenen hatte nun vorläufigen Erfolg. Das Amtsgericht Karlsruhe muss das Verfahren erneut verhandeln und den Sachverhalt umfassend aufklären.

Der 1. Bußgeldsenat des OLG Karlsruhe hat in seiner Entscheidung ausgeführt, dass eine die Anordnung eines Fahrverbots im Regelfall rechtfertigende grobe Verletzung der Pflichten eines Kraftfahrzeugführers (§ 4 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BKatV i.V.m. Nr. 11.3. des Bußgeldkatalogs) ausnahmsweise dann nicht vorliege, wenn ein Vater zu seinem verunfallten Kind eile und dabei Straßenverkehrsregeln überschreite, denn dieser handele nicht aus grobem Leichtsinne, grober Nachlässigkeit oder Gleichgültigkeit, sondern aus Sorge um das Leben oder die Gesundheit des Kindes. Allerdings vermöge nicht jeder Hilferuf eine solche Beurteilung zu rechtfertigen, vielmehr sei dies nur dann der Fall, wenn eine sofortige Hilfeleistung durch den Vater zwingend erforderlich ist und/oder dieser vom Vorliegen einer solchen Gefahrensituation ausgehen darf.

Ob dies vorliegend der Fall war, muss das Amtsgericht Karlsruhe nun in einer neuen Hauptverhandlung klären. Dabei hat der Senat betont, dass sich das Amtsgericht nicht mit der bloßen Einlassung des Betroffenen zum Vorliegen einer solchen „notstandsähnlichen Situation“ begnügen dürfe, sondern diese anhand weiterer Beweismittel überprüfen und kritisch hinterfragen müsse. Solle nämlich vom Regelfall der Verhängung eines Fahrverbots abgesehen werden, so bedürfe es wegen der grundsätzlich gebotenen Gleichbehandlung aller Verkehrsteilnehmer einer besonders eingehenden und sorgfältigen Überprüfung der Einlassung eines Betroffenen, um das missbräuchliche Behaupten eines solchen Ausnahmefalles auszuschließen.

Oberlandesgericht Karlsruhe, 1 Ss 81/05

## Ehe, Familie & Erben

### Witwenversorgung: Späteheklausel wirksam

(Val) Das Bundesarbeitsgericht hatte über die Späteheklausel einer Versorgungsordnung zu entscheiden. Das Gericht hält die Klausel für wirksam. Diese setzt für die Gewährung einer Witwen- oder Witwerversorgung voraus, dass die Ehe mindestens zehn Jahre bestanden hat, wenn sie nach Vollendung des 50. Lebensjahres des verstorbenen Ehegatten geschlossen worden ist.

### Witwenversorgung abgelehnt

Geklagt hatte eine 1953 geborene Witwe. Ihr im Jahre 1938 geborener Ehemann starb im Jahre 2000. Die Ehe war im Jahre 1998 geschlossen worden. Am 1. April 2002 wurde über das Vermögen des früheren Arbeitgebers das Insolvenzverfahren eröffnet. Der Pensions-Sicherungs-Verein lehnte es ab, der Klägerin Witwenversorgung zu gewähren.

Die Vorinstanzen haben die Klage abgewiesen. Die Revision der Klägerin hatte keinen Erfolg. Die vorliegende Späteheklausel ist wirksam. Sie dient einer sachlich gerechtfertigten Risikobegrenzung.

Bundesarbeitsgericht, 3 AZR 457/04



### Zwangsheirat: Einführung eines neuen Straftatbestandes

(Val) Der Bundesrat hat den Entwurf eines Gesetzes zur Bekämpfung der Zwangsheirat und zum besseren Schutz der Opfer von Zwangsheirat verabschiedet. Der Entwurf sieht unter anderem vor, einen neuen Tatbestand der Zwangsheirat in das Strafgesetzbuch einzuführen. Danach macht sich strafbar, wer eine andere Person mit Gewalt oder durch Drohung mit

einem empfindlichen Übel zur Eingehung der Ehe nötigt oder diese Person durch Ausnutzung einer Zwangslage oder ihrer Hilflosigkeit zur Eingehung der Ehe bringt. Die Tat ist mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu zehn Jahren bedroht. In minderschweren Fällen kann eine Strafmilderung von drei Monaten bis zu fünf Jahren vorgesehen werden.

### Antragsfrist verlängert

Der Opferschutz wird ergänzt durch mehrere Änderungen im Zivilrecht. So soll die Antragsfrist für die Aufhebung einer durch widerrechtliche Drohung zu Stande gekommenen Ehe von einem auf drei Jahre erweitert werden. Auch soll es für den Unterhaltsanspruch des genötigten Ehegatten bei Aufhebung der Ehe nicht mehr darauf ankommen, dass die Drohung vom Ehegatten ausging oder dieser von ihr gewusst hat. Schließlich soll das Ehegattenerbrecht in solchen Fällen ausgeschlossen werden, in denen der überlebende Ehegatte um die Aufhebbarkeit seiner Ehe wegen einer Zwangsverheiratung wusste, auch wenn das gerichtliche Aufhebungsverfahren noch nicht eingeleitet wurde.

BR - Drucksache 546/05 (Beschluss)

### Aufsichtspflicht: Mutter haftet nicht für vorsätzliche Brandstiftung

(Val) Ist ein kurz vor Vollendung seines 14. Lebensjahres stehendes Kind nachmittags mehrere Stunden lang ohne elterliche Aufsicht und begeht bei dieser Gelegenheit eine vorsätzliche Brandstiftung, so liegt noch nicht ohne weiteres eine Verletzung der elterlichen Aufsichtspflicht vor.

Mit dieser Begründung hat das Oberlandesgericht Frankfurt am Main die Klage einer Versicherung gegen die Mutter eines Jugendlichen abgewiesen, die wegen des von ihrem Sohn verursachten Brandschadens in Regress genommen werden sollte.

### Erheblicher Schaden

Der Sohn war, gemeinsam mit anderen Jugendlichen, kurz nacheinander in zwei Ferienhäuser eingebrochen und hatte dort Brände gelegt. Dabei war ein erheblicher Schaden an den Häusern und den Einrichtungsgegenständen entstanden.

Der Senat legt dar, dass an die Pflicht zur Aufsicht über Kinder gerade im Hinblick auf die Belehrung über die Gefahren des Feuers und die Überwachung im Umgang mit Zündmitteln strenge Anforderungen zu stellen seien. Bei der Bestimmung der erforderlichen und zumutbaren Aufsichtsmaßnahmen seien aber auch die jedenfalls bei normal begabten und entwickelten Kindern wachsenden intellektuellen und psychischen Fähigkeiten sowie die

Möglichkeit zu rationaler Einsicht in die Gefahren offenen Feuers und zur Beachtung solcher Einsichten auch im Rahmen des Spiels zu berücksichtigen. Dabei komme es wesentlich darauf an, welche Veranlagung und welches Verhalten das Kind in der jeweiligen Alterstufe an den Tag lege und in welchem Umfang die bisherige Erziehung Erfolge gezeigt habe.

### Allgemeine Pflicht zur Aufsicht nicht verletzt

In dem entschiedenen Fall handelte es sich um einen Jugendlichen, der die Gesamtschule besuchte und durchschnittliche Leistungen zeigte. Zwar war es in der Vergangenheit wiederholt zu auffälligen Verhaltensweisen gekommen, u.a. hatte der Jugendliche einen Mitschüler mit einem Faustschlag am Auge verletzt, immer wieder seine Hausaufgaben nicht gemacht und den Unterricht geschwänzt. Der Senat konnte sich jedoch davon überzeugen, dass die Mutter ihrer allgemeinen Pflicht zur Aufsicht, Belehrung und Ermahnung ihres Sohnes nachgekommen war und sich nach Kräften bemüht hatte, zur Bewältigung der schulischen Probleme beizutragen. Anhaltspunkte dafür, dass sich ihr Sohn "in schlechter Gesellschaft" befand und insbesondere vorsätzliche Brandstiftungen ausführen werde, habe die Mutter nicht gehabt. Auch dass ihr Sohn schon vor den Brandstiftungen widerrechtlich in leerstehende Ferienhäuser eingedrungen war, sei ihr nicht bekannt gewesen. Vor diesem Hintergrund sei eine Verletzung der elterlichen Aufsichtspflicht (§ 832 BGB) nicht gegeben, so dass die Mutter nicht wegen des entstandenen Brandschadens in Anspruch genommen werden könne.

Oberlandesgericht Frankfurt am Main, 1 U 185/04

### Kinder: Dürfen schon am 09.09. wählen

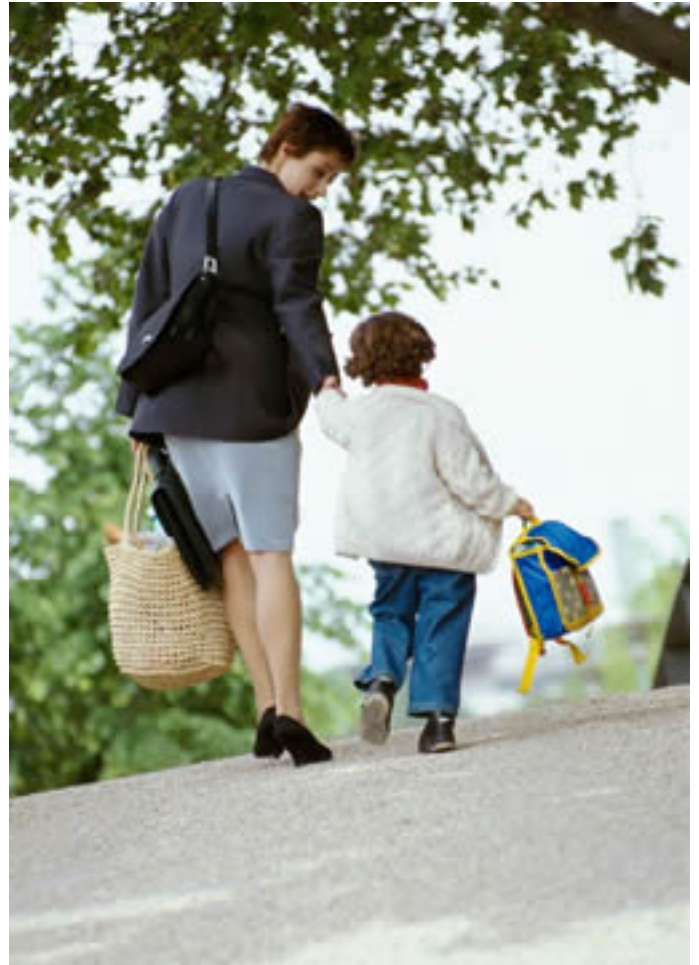
(Val) Am 9. September 2005 können Kinder und Jugendliche in der ganzen Bundesrepublik wählen! Das Projekt U18 ermöglicht Kindern und Jugendlichen, sich intensiv mit demokratischen Strukturen auseinander zu setzen, Politik praktisch zu erfahren und sich mit den eigenen Mitwirkungsrechten und -möglichkeiten zu befassen. Kinder und Jugendliche sollen so stärker in das Blickfeld von Politikerinnen und Politikern rücken.

Dazu soll es am 9. September deutschlandweit Wahllokale in Kinder- und Jugendfreizeiteinrichtungen, Schulen, Clubs und weiteren Einrichtungen geben. Teilweise kann sogar auf öffentlichen Straßen und Plätzen gewählt werden. Wer kein Wahllokal in seiner näheren Umgebung findet, hat die Möglichkeit, auf der Website von U18 unter [www.u18.org](http://www.u18.org) ein Formular für die Briefwahl herunter zu laden.

### Misch Dich ein!

Organisiert und getragen wird diese Initiative von "U18", einem Netzwerk aus Berliner öffentlichen und freien Trägern. U18 wird unterstützt von "Projekt P - misch dich

ein", der Initiative des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend, der Bundeszentrale für politische Bildung und dem Deutschen Bundesjugendring zur Förderung der politischen Beteiligung von jungen Menschen.



### Sozialhilfeempfänger: Darf Erbe ausschlagen

(Val) Das Landgericht Aachen hat entschieden, dass Sozialhilfeempfänger auf eine Erbschaft verzichten dürfen, und zwar selbst dann, wenn sie damit die Möglichkeit ausschlagen, ihren Lebensunterhalt selbst zu bestreiten.

Das Gericht gab in einer Entscheidung einer 44-jährigen Frau Recht. Das Amtsgericht Heinsberg hatte ihr einen Erbschein verweigert, nachdem die Frau den Nachlass ihres Vaters zu Gunsten ihrer Mutter und ihrer beiden Geschwister ausgeschlagen hatte. Es gebe keinen Zwang, ein Erbe zu akzeptieren, urteilte dagegen das Landgericht.

Landgericht Aachen, 7 T99/04

## Familie und Kinder

### Geschiedene: Unterhalt an Ex-Gatten in Österreich nicht absetzbar

(Val) Unterhaltsleistungen an den geschiedenen oder dauernd getrennt lebenden Ehegatten kann der Zahler bis zu 13.805 EUR als Sonderausgaben absetzen. Dies ist allerdings nur dann möglich, wenn der Empfänger

- in Deutschland oder in einem EU- oder EWR-Staat lebt,
- seine Zustimmung zum Sonderausgabenabzug erteilt, d. h. die "Anlage U" einmalig unterschreibt und
- seinerseits den gleichen Betrag als "sonstige Einkünfte" nach § 22 Nr. 1a EStG versteuert.

Lebt der Unterhaltsempfänger in einem EU-/EWR-Staat, ist für den Sonderausgabenabzug Voraussetzung, dass der Unterhaltszahler seinem Finanzamt durch eine Bescheinigung der zuständigen Finanzbehörde am ausländischen Wohnort des Unterhaltsempfängers nachweist, dass dieser die Zahlungen dort versteuert hat.

Ein Problem gibt es nun, falls der Ex-Gatte in Österreich lebt: In diesem Fall kann man die für den Sonderausgabenabzug so dringend benötigte Bescheinigung über die versteuerten Beträge nicht erhalten, weil empfangene Unterhaltszahlungen in Österreich eben nicht steuerpflichtig sind. Und deshalb soll der Zahler nach einem Urteil des Finanzgerichts München seine Leistungen in Deutschland nicht als Sonderausgaben absetzen dürfen. Da dem Bundesfinanzhof im anschließenden Revisionsverfahren eine Entscheidung zu heikel war, legte er die Frage dem Europäischen Gerichtshof vor. Und jetzt haben die Richter in Luxemburg abschließend geklärt, dass die Unterhaltszahlungen nach deutschem Recht tatsächlich steuerlich nicht absetzbar sind und diese Regelung im Einklang mit EU-Recht steht.

EuGH, C-403/03

### Kindergeld: Auch nach erfolgreichem Studienabschluss

(Val) Die erfolgreiche Ablegung einer Prüfung muss nicht unbedingt als Abschluss der Berufsausbildung angesehen werden. Eine weitere Fortbildungsmaßnahme, muss deshalb nicht zwingend dazu führen, dass die Eltern kein Kindergeld mehr erhalten. Dies hat das Finanzgericht Rheinland-Pfalz entschieden.

Geklagt hatten Eltern, deren Tochter im Fach Psychologie mit der Note „sehr gut“ abgeschlossen hatte.

Bei der Agentur für Arbeit war sie als Arbeit suchend gemeldet. Die Tochter hatte kein eigenes Einkommen und wurde vom Kläger weiter finanziell unterhalten. Sie war weiterhin für das Sommersemester an der Universität eingeschrieben und besuchte verschiedene Lehrveranstaltungen.

Mit Bescheid vom August 2004 hob die auch für das Kindergeld zuständige Agentur für Arbeit die Festsetzung des Kindergeldes für die Tochter ab Dezember 2003 auf und forderte das bis April 2004 gezahlte Kindergeld zurück. Die dagegen angestrebte Klage war erfolgreich.

### Ausbildung nicht automatisch abgeschlossen

Das FG Rheinland-Pfalz führte aus, ein Universitätsstudium sei zwar regelmäßig erst in dem Zeitpunkt abgeschlossen, in dem eine nach dem einschlägigen Prüfungsrecht zur Feststellung des Studienerfolges vorgesehene Prüfungsentscheidung ergangen sei, weil der Eintritt in einen der akademischen Ausbildung entsprechenden Beruf im Regelfall erst dann möglich sei, wenn die zur Feststellung des Studienerfolges vorgesehene Prüfungsentscheidung vorliege. Das bedeute aber im Umkehrschluss nicht zwangsläufig, dass eine Ausbildung mit dem Absolvieren einer akademischen Prüfung auch immer abgeschlossen sein müsse.

Offensichtlich sei die mit der Note „sehr gut“ erfolgreiche Prüfung allein nicht ausreichend gewesen, eine Anstellung zu finden. Tatsächlich seien für die Berufsausübung weitere Qualifikationsmerkmale notwendig gewesen. Daher dienten die von der Tochter ergriffenen Maßnahmen auch dazu, sie weiter für die Ausübung eines Berufs zu qualifizieren und seien deswegen noch der Berufsausbildung zuzurechnen.

Finanzgericht Rheinland-Pfalz, 6 K 2422/04





## Schulgeld: Jetzt Klage vor dem EuGH wegen Abzugsverbot

(Val) Nicht als Sonderausgaben absetzbar sind Schulgeldzahlungen an Schulen im Ausland, die nicht von der Kultusministerkonferenz anerkannt sind. Dies gilt nicht nur für deutsche Schulen, sondern auch für ausländische Schulen, etwa für den Besuch eines jüdischen College in Großbritannien. Aus diesem Grund hatte die EU-Kommission Deutschland aufgefordert, diese Diskriminierung abzustellen.

Da die deutsche Bundesregierung nicht zufrieden stellend auf die Stellungnahme vom 9.1.2005 reagiert hat, hat die EU-Kommission den Fall an den Europäischen Gerichtshof verwiesen (Mitteilung vom 15.7.2005, IP/05/946).

### Benachteiligung ausländischer Schulen

Durch die Beschränkung werden - so die EU-Kommission - zum einen ausländische Schulen bei der Erbringung von Dienstleistungen gegenüber deutschen Schulen benachteiligt. Auch Eltern, die ihre Kinder auf eine Schule in einem anderen Mitgliedstaat schicken, sind schlechter gestellt als Eltern, die ihre Kinder auf eine Schule in Deutschland schicken. Darüber hinaus wird die Freizügigkeit von Eltern behindert, die nach einem Umzug ins Ausland weiterhin in Deutschland unbeschränkt steuerpflichtig sind, aus sprachlichen Gründen aber keine andere Möglichkeit haben, als ihre Kinder auf eine Schule im Ausland zu schicken.

Nach Auffassung der Kommission verstößt die Beschränkung auf deutsche Schulen gegen die Bestimmungen des EG-Vertrags über das Recht der Personen, in anderen EU-Mitgliedstaaten zu wohnen, zu arbeiten oder sich dort niederzulassen (Artikel 18, 39 und 43 EG-Vertrag) sowie gegen das Recht der Schulen, ihre Dienstleistungen an Empfänger aus anderen Mitgliedstaaten zu erbringen (Artikel 49).

## Unterhaltszahlungen: Nicht abziehbar bei vermögender Tochter

(Val) Unterhaltszahlungen der Eltern an ihre Tochter, die über ein erhebliches Vermögen verfügt, sind auch dann nicht steuerlich abziehbar, wenn dieses Vermögen keine Erträge bringt und eine Veräußerungs- und Belastungssperre besteht.

### Kein oder nur geringes Vermögen

§ 33 a Abs. 1 Einkommensteuergesetz gehe typisierend davon aus, dass eine Unterstützungsbedürftigkeit nur dann gegeben sei, wenn die unterhaltene Person über

kein oder nur ein geringes Vermögen verfügt. Er verzichte auf die Prüfung im Einzelfall, ob tatsächlich aus diesem Vermögen der Unterhalt bestritten werden könne, so die Richter.

Finanzgericht Düsseldorf, 17 K 1731/03 E



## Steuerrecht: Hochbegabte werden nicht vom Fiskus gefördert

(Val) Eltern hochbegabter Kinder können die Aufwendungen für eine besondere schulische Förderung nicht als außergewöhnliche Belastung steuerlich anerkannt bekommen. Dies hat der Bundesfinanzhof entschieden.

Es handelt sich dabei nicht um Kosten aufgrund einer Krankheit, die geheilt oder erträglich gemacht werden soll, so die Richter.

Bundesfinanzhof, III B 169/03

## Immobilienbesitzer

### Grundstücke: Verkauf und anschließende Bebauung als gewerblicher Handel?

(Val) Die Bebauung eines zuvor verkauften Grundstücks ist regelmäßig nicht mehr dem Bereich der privaten Vermögensverwaltung zuzurechnen. Tritt jedoch zwischen der Beauftragung der Bauhandwerker und dem Beginn der Bauarbeiten ein Ereignis ein, das die ursprünglich vorhandene Vermietungsabsicht vereitelt und den Verkauf des Grundbesitzes notwendig macht, so spricht das dafür, dass die Bebauung trotz der zwischenzeitlichen Veräußerung durch die ursprüngliche Vermietungsabsicht veranlasst ist. Im Fall des Verkaufs eines einzigen Grundstücks kann das Tatbestandsmerkmal der Nachhaltigkeit nur in besonderen Ausnahmefällen erfüllt sein.

Bundesfinanzhof, IV R 17/04



### Haus: Beseitigung von Schadstoffbelastungen absetzbar

(Val) Gifte in Haus und Wohnung können krank machen. In Fußbodenbelägen, Holzbalken, Paneelen, Wandfarben, Teppichen, Klebern, Lacken, Eternitplatten und Möbeln verbergen sich die Schadstoffe, insbesondere Holzschutzmittel und Asbestfasern. Oft bleibt nur eine aufwendige und teure Komplettsanierung, um die eigene Gesundheit zu schützen. An den doch erheblichen Kosten kann man in bestimmten Fällen das Finanzamt beteiligen.

Es gibt bereits mehrere positive Entscheidungen des Bundesfinanzhofs zur steuerlichen Absetzbarkeit von Aufwendungen zur Sanierung von Gebäudeteilen wegen Formaldehyd- und Holzschutzmittelausgasungen,

zum Austausch von Möbeln wegen Formaldehydbelastung, zur Sanierung von Haus- und Garagendächern sowie Außenfassaden wegen Asbest.

Jetzt war aktuell das Finanzgericht Baden-Württemberg mit der Frage befasst, ob und wann Aufwendungen wegen einer Belastung des Grundstücks mit Dioxin oder anderen Bodenverunreinigungen steuerlich abgesetzt werden können. Um gesundheitliche Schäden zu vermeiden, kommt eine Bodenabdeckung oder eine Bodensanierung durch Austausch des belasteten Bodens in Betracht.

Die Finanzrichter geben für die steuerliche Anerkennung eine neue Richtschnur vor: Wird bei der Dioxinbelastung der Grenzwert von 1 000 ng I-TEq/kg Boden überschritten, sind die Sanierungskosten als außergewöhnliche Belastung nach § 33 EStG absetzbar (FG Baden-Württemberg vom 26.3.2004, 11 K 269/99, DStRE 2005 S. 813).

### Schenkungssteuer: Voraussetzungen einer mittelbaren Grundstücksschenkung

(Val) Grundstücksschenkungen unterliegen im Regelfall einer niedrigeren Schenkungssteuer als die Schenkung der zum Grundstückserwerb erforderlichen Geldmittel. Diese steuerliche Begünstigung setzt dabei nicht voraus, dass der Schenker dem Bedachten ein ihm gehörendes Grundstück unentgeltlich überträgt. Ein Grundstück kann vielmehr auch dadurch - mittelbar - geschenkt werden, dass der Schenker dem Bedachten die zum Erwerb erforderlichen Geldmittel überlässt. Der Bundesfinanzhof hat nunmehr in Fortentwicklung und teilweiser Änderung seiner bisherigen Rechtsprechung folgende neue Entscheidung getroffen (BFH-Urteil vom 10.11.2004, II R 44/02):

Der Schenker muss dem Bedachten den für den Kauf eines bestimmten Grundstücks vorgesehenen Geldbetrag vor dem Erwerb des Grundstücks zusagen und ihm den Betrag bis zur Tilgung der Kaufpreisschuld zur Verfügung stellen. Andernfalls liegt eine Geldschenkung vor. Der Annahme einer mittelbaren Grundstücksschenkung steht es nicht entgegen, wenn der Bedachte bereits vor der Überlassung des Geldes Eigentümer des Grundstücks geworden war. Wie der Bundesfinanzhof ferner entschieden hat, kann ein Grundstück auch dadurch mittelbar geschenkt werden, dass der Schenker dem Bedachten einen ihm zustehenden Anspruch auf Übereignung des Grundstücks unentgeltlich abtritt oder ihm die Mittel für den Kauf eines solchen Anspruchs vor dessen Erwerb zusagt und bis zur Tilgung der Kaufpreisschuld zur Verfügung stellt. Voraussetzung für eine mittelbare Grundstücksschenkung in solchen Fällen ist aber, dass der Bedachte nach den mit dem Schenker getroffenen Abreden die Übereignung des Grundstücks an sich verlangen muss und den Übereignungsanspruch nicht weiter übertragen darf. In allen genannten Fällen

bedarf die Zusage der zum Erwerb bestimmten Geldmittel keiner bestimmten Form, muss aber nachweisbar sein.

## Grundsteuer: Auf dem Prüfstand



(Val) Beim Bundesverfassungsgericht ist eine Verfassungsbeschwerde zur Frage der Verfassungsmäßigkeit der Grundsteuer eingegangen. Zwei Hauseigentümer wollen sich damit gegen die Festsetzung von Grundsteuer auf die von ihnen bewohnten Grundstücke wehren.

Nach Auffassung der Kläger verbiete es die Eigentumsgarantie des Art. 14 GG, auf die Wirtschaftsgüter des persönlichen Gebrauchsvermögens zuzugreifen. Das Bundesverfassungsgericht hatte 1995 die Vermögensteuer als verfassungswidrig verworfen und sich grundsätzlich zur Zulässigkeit so genannter Sollertragssteuern geäußert.

Wenn der Sollertrag die Grundlage des Besteuerungsrechtes darstelle, dann könnten solche Gegenstände, die dem Steuerpflichtigen nicht zur Ertragszielung zur Verfügung stehen, nicht besteuert werden - andernfalls würde es sich um eine verfassungswidrige, echte Substanzbesteuerung handeln, so der Anwalt der beiden Eigentümer. Die wirtschaftliche Grundlage persönlicher Lebensführung genieße einen besonderen Schutz, da sie letztendlich die persönliche Freiheit des Bürgers sichere. Das individuelle Gebrauchsvermögen sei daher gegen eine Sollertragsteuer abzuschirmen. Die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichtes sei zwar zur Vermögensteuer ergangen, die Grundsteuer stehe der Vermögensteuer jedoch systematisch gleich.

## Immobilien: Verkäufer darf Nachbarschikanen nicht verschweigen

(Val) Der Verkäufer eines Wohnhauses muss den Erwerber auch ungefragt über Umstände aufklären, die für den Kaufentschluss wesentlich sind, wenn der Erwerber redlicher Weise Aufklärung erwarten darf. Das gilt nach einer Entscheidung des Oberlandesgerichts Frankfurt am Main auch für das schikanöse Verhalten eines Nachbarn, das jedes sozialübliche und im nachbarschaftlichen Miteinander zu tolerierende Maß übersteigt.

Die Klägerin hatte 1999 von den Beklagten ein Wohnhaus erworben und aufwändig renoviert. Schon kurz nach ihrem Einzug kam es zu erheblichen Belästigungen durch einen Nachbarn, die sich in Schreianfällen und lauter Musik während der Nacht, Beschimpfungen, Beleidigungen, Beschmieren der Haustüre mit Joghurt und Erbrochenem sowie Morddrohungen gegen die Klägerin äußerten. In einer umfangreichen Beweisaufnahme stellte der Senat fest, dass den Hausverkäufern das Verhalten des Nachbarn schon lange bekannt war. Sie waren jahrelang durch massive nächtliche Ruhestörungen, übelste Beschimpfungen und Beleidigungen bis hin zu tätlichen Angriffen terrorisiert worden, so dass sie schließlich psychisch am Ende ihrer Kraft waren und wegen Angstzuständen behandelt werden mussten. So hatten sie in einem Schreiben u. a. geschildert, wie ihr Nachbar bis in die frühen Morgenstunden stundenlang gebrüllt habe, auf welche brutale Art er sie zu töten gedenke.

Über diese Vorfälle hätten, so der Senat, die Beklagten die Käuferin aufklären müssen. Ihr Hinweis, im Haus sei es nicht immer leise, der Nachbar sei auch schon mal laut, sei stark verharmlosend und daher nicht ausreichend gewesen. Die Käuferin habe daraus nicht schließen können, dass sich das Lautsein des Nachbarn in einer Weise äußert, die jedes sozial übliche und im nachbarschaftlichen Miteinander zu tolerierende Maß übersteigt.

Die Beklagten hätten bei Vertragsschluss auch nicht davon ausgehen können, dass das aggressive Verhalten des Nachbarn sich wesentlich abschwächen oder endgültig aufhören würde. Nach ihren Erfahrungen mit dem Nachbarn hätten sie davon ausgehen müssen, dass sich dessen Verhalten auch gegen die neuen Nachbarn richten würde.

Die Beklagten müssen der Klägerin daher sämtlichen durch den Immobilienerwerb entstandenen Schaden, insbesondere die Erwerbs-, Finanzierungs- sowie Renovierungskosten, insgesamt über 200.000 Euro, gegen Rückgabe des Wohnhauses ersetzen.

Oberlandesgericht Frankfurt am Main, 4 U 84/01

## Internet, Medien & Telekommunikation

### eBay: Angebot ist mit Einstellen der Ware im Internet verbindlich

(Val) Das Einstellen eines Warenangebotes auf der Webseite von eBay ist ein bindendes Angebot. Die Wirksamkeit eines solchen verbindlichen Angebots wird durch die nach eBay-Grundsätzen mögliche vorzeitige Beendigung der Auktion grundsätzlich nicht berührt.

#### Startpreis von 1 Euro

Ein Mann aus dem Emsland bot Ende Mai vergangenen Jahres sein gebrauchtes Auto bei eBay mit einem Startpreis von 1 Euro an. Der Wert des Fahrzeugs betrug ca. 7.000 Euro. Die Frist zur Abgabe von Angeboten betrug zwei Wochen.

#### Vorzeitige Beendigung möglich

Nach einer Woche beendete der Verkäufer die Auktion vorzeitig. Zu diesem Zeitpunkt hatte ein Bieter aus Bayern mit 4.550 Euro das höchste Angebot abgegeben. Der Ersteigerer verlangte Herausgabe des Autos gegen Zahlung seines Gebotes. Der Anbieter weigerte sich jedoch, das Auto für 4.550 Euro herauszugeben und verwies darauf, dass die Bedingungen von eBay unter bestimmten Bedingungen die vorzeitige Beendigung einer Auktion zuließen.

Der Bieter zog vor Gericht und verlangte als Schadensersatz den entgangenen Gewinn, nämlich die Differenz zwischen dem Preis und dem Verkehrswert des Autos.

#### Kaufvertrag zu Stande gekommen

Nachdem das Landgericht Osnabrück die Klage abgewiesen hatte, gab das OLG Oldenburg der Klage statt. Zwischen den Parteien sei ein Kaufvertrag zustande gekommen. Stelle jemand eine Ware bei eBay ein, liege darin die Erklärung, er nehme bereits zu diesem Zeitpunkt das höchste wirksame Gebot an. Jede andere Auslegung würde die Bieter der Willkür des Anbieters aussetzen, wenn dieser es sich nämlich jederzeit anders überlegen könnte. Die Annahmeerklärung des Klägers sei in seinem Online-Gebot zu sehen. Also sei ein Vertrag zustande gekommen. Dieser sei durch die vorzeitige Beendigung der Versteigerung auch nicht rückwirkend beseitigt worden.

Ob und inwieweit eine vertragliche Bindung nachträglich beseitigt werden könne, richte sich auch bei online-Auktionen nach dem allgemeinen Zivilrecht, das z.B. eine Anfechtung wegen Irrtums vorsehe. Da diese Instrumente im konkreten Fall aus bestimmten, vom Se-

nat näher ausgeführten Gründen nicht griffen, sei der Beklagte gebunden gewesen.

Oberlandesgericht Oldenburg, 8 U 93/05



### Kids-Club: Online-Datenerhebung bei Kindern kann wettbewerbswidrig sein

(Val) Wird Kindern ohne Mitwirkung der Eltern die Mitgliedschaft in einem „Autokids –Club“ angeboten, wenn sie zuvor einem im Internet eingestellten Fragebogen ausfüllen, so liegt darin eine wettbewerbswidrige Ausnutzung der geschäftlichen Unerfahrenheit der Kinder. Dies hat das Oberlandesgericht Frankfurt am Main entschieden.

#### Ermäßigungen im Freizeitpark

Ein Kfz-Hersteller hatte im Internet für seinen „Kids-Club“ geworben. Kinder, die sich dort anmeldeten, erhielten unter anderem Ermäßigungen zu Freizeitparks und wurden zu Veranstaltungen des Herstellers eingeladen.

Dies sah das OLG Frankfurt wegen der Unerfahrenheit der Kinder als wettbewerbswidrig an, da zugleich durch die Einladung zu den Veranstaltungen, die Eltern werblich beeinflusst würden.

Kinder könnten die Vorteile solcher Mitgliedschaften gegen die Nachteile in der Regel nicht sachgerecht abwägen, weshalb ihre Unerfahrenheit zur Datenabfrage ausgenutzt werden könne.

Oberlandesgericht Frankfurt am Main, 6 U 168/04

## Internet: Auch der Lebensgefährte darf Erster sein

(Val) Richtet ein Lebensgefährte für seine Partnerin eine Domain-Adresse mit ihrem Familiennamen ein, so kann der Bruder der Frau, der die Adresse für sich beansprucht, nicht verlangen, dass ihm die Domain übertragen wird. Hat der Bruder sich zu spät registrieren lassen und hatte der Lebensgefährte die Erlaubnis zur Nutzung des Namens, so gilt der Grundsatz der Priorität.

Landgericht München I, 34 S 16971/04



## Jugendschutz: Härtere Sanktionen im Internet

(Val) Eine konsequente Ahndung bei Verstößen gegen den Jugendschutz auch im Internet hat Bayerns Familienministerin Christa Stewens gefordert. Die Ministerin wies in diesem Zusammenhang auf die Bedeutung von vorbildlichen Initiativen zur Stärkung des Jugendschutzes hin, zum Beispiel jugendschutz.net, eine 1997 von den Jugendministerien der Bundesländer gegründete Plattform zur Überprüfung von jugendschutzrelevanten Angeboten im Internet. Organisatorisch ist jugendschutz.net seit 2003 an die Kommission für Jugendmedienschutz (KJM) angebunden.

Der Erfolg von jugendschutz.net ist nach den Worten der Ministerin nicht zuletzt den zahlreichen Beschwerden durch die Bürgerinnen und Bürger zu verdanken. Sie appellierte an das zivilgesellschaftliche Engagement der Bürger, extremistische, pornographische oder gewalthaltige Auswüchse im Internet zu melden.

### Stärkere Wachsamkeit

„Die Vorfälle in der jüngsten Vergangenheit, in denen Minderjährige in der Folge einer virtuellen Bekanntheit aus dem Chatroom sexuell belästigt und missbraucht wurden, sind zutiefst erschütternd“, betonte

Stewens und forderte vor diesem Hintergrund von Eltern und Pädagogen eine stärkere Wachsamkeit. „Damit Kinder und Jugendliche nicht in eine Falle laufen, sollten Eltern und Pädagogen Verhaltensregeln für das Surfen im Internet vereinbaren“, so die Ministerin. Den Recherchen von jugendschutz.net zufolge waren sexuelle Übergriffe in der Mehrzahl der untersuchten Chats an der Tagesordnung.

Eine Kurzfassung des Erfahrungsberichtes 2004 von jugendschutz.net kann unter der gleich lautenden Internetadresse [www.jugendschutz.net](http://www.jugendschutz.net) abgerufen werden.

## 0190: Keine Gebühren für unbekannte Vermittler

(Val) Der Bundesgerichtshof (BGH) hat den Verbraucherschutz bei Verbindungen mit teuren 0190-Nummern gestärkt. Wer eine derartige Nummer wählt, muss nicht damit rechnen, dass noch ein weiterer Netzbetreiber mit zusätzlichen Gebührenforderungen dazwischen geschaltet ist. Mit dieser Entscheidung wies der Bundesgerichtshof die Klage eines Plattformbetreibers ab, der von einem Verbraucher rund 1100 Euro einklagen wollte.

Der Telefonkunde hatte zwischen April und Oktober 2002 mehrfach 0190-Nummern angewählt. Für diese Nummern fallen hohe Gebühren an, die pro angefangener Minute abgerechnet werden. Ohne dass der Kunde es hätte merken können, wurde die Verbindung zu der Mehrwertdienstnummer nicht direkt hergestellt, sondern über einen zwischengeschalteten Verbindungsnetzbetreiber. Dieser behauptete, dass durch die Anwahl der 0190-Verbindung auch ein Vertrag mit ihm zustande gekommen sei und wollte seine Gebühren einklagen.

### Anbieter als "Erfüllungsgehilfe"

Zwischen dem Inhaber eines Telefonanschlusses, von dem aus ein Mehrwertdienst angewählt wird, und dem Verbindungsnetz- sowie dem Plattformbetreiber kommt kein Vertrag über die Erbringung von Verbindungsleistungen zustande, wenn die Mitwirkung des Betreibers an der Herstellung der Verbindung nach außen nicht deutlich wird. Einen weiteren Verbindungsnetzbetreiber wählt ein Kunde z.B. im Wege des sog. call-by-call-Verfahrens. In allen anderen Fällen bleibt ihm ein zwischengeschalteter Anbieter verborgen.

Aber selbst wenn er die Weitervermittlung bemerkt hätte, wäre er nicht leistungspflichtig gewesen. Denn der Kunde hätte annehmen dürfen, dass der zwischengeschaltete Anbieter lediglich so genannter „Erfüllungsgehilfe“ ist und von den ohnehin anfallenden Gebühren bezahlt wird.

Bundesgerichtshof, III ZR 3/05

## Kapitalanleger

### Steuerfahndung: Auskunft über Inhaber von Telekom Bonus-Aktien



(Val) Eine Bank muss der Steuerfahndung Auskunft über Inhaber von Telekom Bonus-Aktien erteilen. Dies hat das Finanzgericht Baden-Württemberg beschlossen.

Die Antragstellerin - eine Bank - wandte sich gegen ein Auskunftersuchen der Steuerfahndung des Finanzamts Stuttgart. Darin wird sie verpflichtet, Daten von Bankkunden zu benennen, die im Jahr 2000 Bonusaktien aus dem zweiten Börsengang der Deutschen Telekom erhalten haben. Nach den Ermittlungen der Steuerfahndung hatte sie für sich sowie für die ihr angeschlossenen Kreditinstitute 218.303 Bonusaktien mit einem steuerpflichtigen Gesamtbetrag von fast 9,5 Euro Millionen zugeteilt erhalten. Diese hat sie an 30.225 bezugsberechtigte Kunden in Baden-Württemberg verteilt. Stichproben aus einem zufällig gewählten Pool von Steuerpflichtigen hätten ergeben, dass lediglich in zwei Fällen Einkünfte aus Kapitalvermögen aus dem Erhalt von Bonusaktien angegeben worden waren. Das Auskunftersuchen sei zur Aufdeckung steuererheblicher Tatsachen erforderlich. Die Antragstellerin vertrat die Auffassung, es handle sich hierbei um unzulässige Ermittlungen „ins Blaue hinein“.

Dem folgte das FG Baden-Württemberg nicht und entschied, dass die geforderten Auskünfte vorliegend zur Aufdeckung und Ermittlung unbekannter Steuerfälle gerechtfertigt seien. Die Zuteilung von Bonusaktien der Deutschen Telekom im Jahr 2000 habe zu steuerpflichtigen Einkünften aus Kapitalvermögen geführt. Es bestünden nach den Fahndungsergebnissen konkrete Anhaltspunkte für Steuerhinterziehungen. Nach den Ermittlungen könne davon ausgegangen werden, dass Kunden der Antragstellerin steuerpflichtige Kapitaleinkünfte erzielt, aber in ihren Steuererklärungen nicht er-

klärt hätten. Eine unzulässige Rasterfahndung liege nicht vor. § 93 Abgabenordnung berechtige die Steuerfahndung im Interesse der Allgemeinheit an einer möglichst lückenlosen Verhinderung von Steuerverkürzungen auch zu Sammelauskunftersuchen.

Das Auskunftsverlangen verstoße auch nicht gegen rechtsstaatliche Grundsätze, insbesondere sei es verhältnismäßig. Denn es sei zur Sachverhaltsaufklärung geeignet und - gemessen an der Bedeutung der Angelegenheit - notwendig. Weiterhin sei die Erteilung der Auskunft möglich und zumutbar. Da die Deutsche Telekom über die Informationen nicht verfüge, hätten keine anderen Aufklärungsmittel zur Verfügung gestanden. Das Gericht verkenne nicht, dass aufgrund des Auskunftersuchens das Vertrauensverhältnis der Bank zu ihren Kunden möglicherweise beeinträchtigt werde. Diese Beeinträchtigung müsse aber hinter das mit den Ermittlungsmaßnahmen angestrebte Ziel zurücktreten, die gesetzlich vorgesehene Besteuerung gegenüber jedermann gleichmäßig durchzusetzen und damit Steuergleichheit und Steuergerechtigkeit zu erreichen. Die Gleichmäßigkeit der Erhebung von Steuern stelle ein wichtiger Teil des Gemeinwohls dar. Werde bei der Steuerhebung die Gleichheit verfehlt, könne dies sogar zur Verfassungswidrigkeit der gesetzlichen Grundlagen der Steuererhebung führen.

Finanzgericht Baden-Württemberg, 4 V 24/04



### Wandelschuldverschreibungen: Wann steuerpflichtig?

(Val) Manche Arbeitgeber gewähren ihren Führungskräften Wandelschuldverschreibungen, die sie später in Aktien umwandeln können. Die Frage ist, wann der geldwerte Vorteil zu versteuern ist: Bei Gewährung der Schuldverschreibung oder bei Ausübung des Wandlungsrechts.

Die Antwort gibt der Bundesfinanzhof in einem aktuellen Urteil: Ein geldwerter Vorteil fließt erst dann zu, wenn dem Arbeitnehmer nach Ausübung des Wand-

lungsrechts das wirtschaftliche Eigentum an den Aktien verschafft wird (BFH-Urteil vom 23.6.2005, VI R 124/99).

Der Fall: Der Kläger war Vorstandsvorsitzender einer Aktiengesellschaft. Die AG übertrug an ihre Vorstandsmitglieder und an einen engen Kreis von Führungskräften Wandelschuldverschreibungen. Die Wandelschuldverschreibungen, die mit 6 v.H. über die gesamte Laufzeit von zehn Jahren zu verzinsen waren, konnten nicht weiter übertragen werden. Das Wandlungsrecht durfte frühestens anderthalb Jahre nach Ausgabe der Wandelschuldverschreibungen ausgeübt werden. Nach Ablauf dieser Wartefrist übte der Kläger das Wandlungsrecht für alle von ihm erworbenen Wandelschuldverschreibungen der AG aus und verkaufte die infolge der Wandlung ausgegebenen jungen Aktien sofort. Der Börsenkurs der Aktien überstieg die vom Kläger getragenen Anschaffungskosten der Wandelschuldverschreibungen und die bei Ausübung des Wandlungsrechts für die Ausgabe der jungen Aktien zu leistende Zuzahlung um rund 475.500 Euro. Das Finanzamt sah in der Übertragung der Aktien auf den Kläger zu einem unter dem Kurswert liegenden Preis einen geldwerten Vorteil, der als Einnahmen aus nichtselbstständiger Arbeit zu versteuern war. Der BFH hat entschieden, dass der dem Kläger auf die Aktien gewährte Preisnachlass ein geldwerter Vorteil war, der durch das Dienstverhältnis veranlasst war und damit Arbeitslohn darstellte. Der Zufluss des Arbeitslohns erfolge aber nicht bereits mit der Übertragung der Wandelschuldverschreibungen. Erst im Zeitpunkt der Verschaffung des wirtschaftlichen Eigentums an den Aktien sei dem Kläger der geldwerte Vorteil zugeflossen.



## Anlagevermittler: Haftung bei Auskunftsvertrag

(Val) Ein Auskunftsvertrag kann schon dann zustande kommen, wenn der Anleger den Anlagevermittler um einen Beratungstermin bittet und der Anlagevermittler dann Angaben zu der fraglichen Anlage macht. Das hat der Bundesgerichtshof (BGH) entschieden

Nachdem eine Anlegerin mit ihrem Anlagevermittler

gesprächen hatte beteiligte sie sich an verschiedenen BGB-Gesellschaften, die von der P. C. GmbH als alleinige Geschäftsführerin und Vertreterin geführt wurden. Der Vermittler hatte der Frau erklärt, 91 Prozent ihrer Anlage seien abgesichert. Es seien Renditen zwischen 4,8 und 24 Prozent pro Jahr zu erwarten. Tatsächlich wurde über die P. C. GmbH bereits kurze Zeit später das Konkursverfahren eröffnet.

Wie jetzt der BGH entschied, steht der Klägerin ein Schadensersatzanspruch zu. Der Anlagevermittler habe den geschlossenen Auskunftsvertrag schuldhaft verletzt. Die Richter wiesen darauf hin, dass im Rahmen der Anlagevermittlung zwischen dem Anlageinteressenten und dem Anlagevermittler ein Auskunftsvertrag mit Haftungsfolgen zumindest stillschweigend zustande kommen könne. Das gelte jedenfalls dann, wenn der Interessent deutlich mache, dass er, auf eine bestimmte Anlageentscheidung bezogen, die besonderen Kenntnisse und Verbindungen des Vermittlers in Anspruch nehmen wolle, und sich der Anlagevermittler auf dieses Ersuchen einlasse.

Bundesgerichtshof, Az: III ZR 413/04

## Banken: Keine risikoreichen Fonds als Altersvorsorge

(Val) Bei ihrer Anlageberatung müssen Banken immer eine auf den Kunden abgestimmte Empfehlung abgeben. Eine Anlageempfehlung ausschließlich in Aktienfonds bei einer 60-jährigen selbstständigen Unternehmerin mit geringen Rentenansprüchen, ist regelmäßig nicht anlegergerecht. Hier hätte die Bank die Anlegerin vielmehr vor einer risikoreichen Anlage warnen sollen. So hat das Oberlandesgericht Jena entschieden.

Nach erheblichen Verlusten mit der Fondsanlage, begehrte die Anlegerin von der Bank die Zahlung von Schadensersatz. Die Klage hatte Erfolg, da nach Auffassung der Richter Inhalt und Umfang einer Kapitalanlageberatung von den konkreten Umständen des Einzelfalls abhängen.

Oberlandesgericht Jena, 5 U 693/04

## Staat & Verwaltung

### BGH: Belauschtes Selbstgespräch nicht verwertbar

(Val) Das Landgericht München II hatte den Angeklagten mit Urteil vom 13. Dezember 2004 wegen Mordes zu lebenslanger Freiheitsstrafe verurteilt. Der 1. Strafsenat des Bundesgerichtshofes hat das landgerichtliche Urteil auf die Revision des Angeklagten aufgehoben und die Sache an eine andere Strafkammer des Landgerichts zurückverwiesen.

#### Selbstgespräch aufgezeichnet

Nach den Feststellungen des Landgerichts hatte der Angeklagte im Jahr 1998 einen Landwirt erschlagen. Der Angeklagte hatte die Tat bestritten. Das Landgericht hat seine Überzeugung von der Täterschaft des Angeklagten auch auf das Ergebnis einer im Dezember 2003 durchgeführten akustischen Raumüberwachung gestützt. Zielobjekt der Abhörmaßnahme war das Einzelzimmer des Angeklagten in einer Rehabilitationsklinik, in der er sich zur Behandlung der Folgen eines Arbeitsunfalls aufhielt. Aufgezeichnet wurde dabei ein Selbstgespräch des Angeklagten, das er nach einem Telefonat mit einer Arbeitskollegin geführt hatte, die ihm von einer Befragung zu seiner Person durch die Polizei berichtet hatte. Der Angeklagte hatte in dem Selbstgespräch u.a. geäußert: „Sehr aggressiv! Sehr aggressiv! In Kopf hätte ich ihm schießen sollen.“ Das Landgericht hat hieraus den Schluss gezogen, dass der Angeklagte sich Gedanken über eine alternative Tötungsart gemacht habe, die den Verdacht weniger auf seine Person gelenkt hätte. Der Bundesgerichtshof hat die Verwertung des Ergebnisses der akustischen Raumüberwachung beanstandet. Nach dem Gesetz zur Änderung der Strafprozessordnung, das in Umsetzung der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichtes vom 3. März 2004 zur akustischen Wohnraumüberwachung (BVerfGE 109, 279 ff.) ergangen ist (§§ 100 c, 100 d StPO), dürfen Erkenntnisse aus einem Eingriff in den absolut geschützten Kernbereich privater Lebensgestaltung auch zur Aufklärung von Straftaten aus dem Bereich der Schwerekriminalität nicht verwertet werden. Das Selbstgespräch des Angeklagten in dem Kran-kenzimmer ist diesem - durch Art. 13 Abs. 1 GG in Verbindung mit Art. 1 Abs. 1 und Art. 2 Abs. 1 GG geschützten - Kernbereich zuzurechnen.

Maßgebend dafür war eine Kumulation mehrerer Umstände. Es handelte sich um ein aufgrund einer staatlichen Überwachungsmaßnahme aufgezeichnetes Selbstgespräch. Dieses Selbstgespräch hatte der Angeklagte in einem hier von Art. 13 GG geschützten Wohnraum geführt. Der Inhalt des Selbstgespräches war in Bezug auf den Tatvorwurf interpretationsbedürftig. Als Folge dieser Zuordnung zum Kernbereich durfte das Selbstgespräch nicht zu Lasten des Angeklagten zu Beweis Zwecken verwertet werden. Das Urteil war

aufzuheben, weil die Überzeugung des Landgerichtes auf dem Selbstgespräch beruhte.

BGH, 1 StR 140/05



### Justiz.de: Neues Online-Angebot von Bund und Ländern

(Val) Mit einem zentralen Justiz-Portal sind das Bundesministerium der Justiz und die Landesjustizverwaltungen an den Start gegangen. Dort sind künftig die Online-Angebote von Bund und Ländern zugänglich.

Unter «www.justiz.de» können Sie neben Links auf die Seiten der Justizministerien von Bund und Ländern verschiedene Formulare und Broschüren abrufen. Das örtlich zuständige Gericht lässt sich über eine Suche ermitteln. Auch Bundes- und Landesgesetze sowie Gerichtsentscheidungen stehen auf der Seite bereit.

### OVG: ALDI muss keine Rundfunkgebühren zahlen

(Val) Ein Lebensmitteldiscounter, der bei Sonderaktionen ohne Prüfung oder Vorprüfung originalverpackte Rundfunkempfangsgeräte zum Kauf anbietet, ist nicht rundfunkgebührenpflichtig. Mit diesem Urteil bestätigte das Oberverwaltungsgericht in Rheinland-Pfalz seine Rechtsprechung vom 4. November 2004.

Das Entstehen der Rundfunkgebühr setze voraus, dass ein Rundfunkteilnehmer ein Rundfunkempfangsgerät zum Empfang bereithalte. Die Rundfunkgebühr sei keine bloße „Gerätebesitzabgabe“. ALDI halte die Radio- und Fernsehgeräte indessen von vorneherein und bestimmungsgemäß objektiv nur zum Verkauf bereit. Das Unternehmen bediene sich zur Verkaufsförderung gerade nicht des Mediums Rundfunk, sondern verkaufe die Geräte im Hinblick auf die Preiskalkulation ohne



jeglichen Service, d.h. ohne Beratung, Prüfung oder Vorführung. Der bloße Warenumsatz löse die Gebührenpflicht nicht aus.

Der Südwestrundfunk berufe sich insbesondere ohne Erfolg auf eine Verletzung der von der Rundfunkfreiheit des Art. 5 Abs. 1 Satz 2 Grundgesetz umfassten Finanzierungsgarantie zugunsten des öffentlich-rechtlichen Rundfunks. Im bestehenden dualen System von öffentlich-rechtlichem und privatem Rundfunk obliege es den öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten, die Grundversorgung der Bevölkerung mit Rundfunkprogrammen zu gewährleisten. Die Erfüllung dieser Aufgabe sei - wie die Vergangenheit zeige - finanziell auch dann hinreichend gesichert, wenn Lebensmitteldiscounter bei Sonderaktionen, wie sie ALDI durchführe, nicht zu einer Rundfunkgebühr herangezogen würden. Der dadurch bedingte Gebührenaussfall (im vorliegenden Fall ging es um eine Gebühr von 320 Euro für 4 Jahre) sei so gering, dass er die Gesamteinnahmen der Rundfunkanstalt nur unwesentlich schmälere.

Das Oberverwaltungsgericht ließ die Revision gegen sein Urteil nicht zu.

OVG Rheinland-Pfalz, 12 A 10203/05.OVG

## Stalking: Besserer Schutz für Opfer

(Val) Einen eigenen Straftatbestand zum Schutz von Stalking-Opfern soll es künftig geben. Dazu hat das Kabinett einen Gesetzentwurf beschlossen. Der Forschungsbericht des Instituts für Familienforschung Bamberg (ifb), den Bundesjustizministerin Brigitte Zypries am 10.08.2005 der Öffentlichkeit präsentiert hat, bestätigt die praktische Notwendigkeit einer solchen Gesetzesinitiative – demnach ist ein eigener Straftatbestand sinnvoll, um den Schutz effektiver zu machen.

Der englische Begriff Stalking stammt aus der Jägersprache und bedeutet so viel wie „anpirschen“ oder „anschleichen“. Stalker stellen ihren Opfern nach, lauern ihnen vor ihrer Wohnung oder am Arbeitsplatz auf – in schweren Fällen verletzen sie ihre Opfer, töten sie sogar. Stalker sind häufig sehr erfinderisch, um ihren Opfern nahe zu kommen, daher gibt es viele verschiedene Verhaltensweisen, die sich hinter dem Phänomen Stalking verbergen.

Der Gesetzentwurf, den das Kabinett beschlossen hat, sieht vor, dass ein neuer Tatbestand § 241b „Nachstellung“ in das Strafgesetzbuch eingefügt wird. Bei der Strafverfolgung von Stalking ermitteln die Strafverfolgungsbehörden bislang häufig wegen einzelner, isoliert zu betrachtender Straftatbestände. Dabei wird häufig unterschätzt, dass gerade die fortwährende Belästigung durch vielfältige – teilweise bislang auch nicht strafbare Handlungen – das Opfer nachhaltig in

seiner Lebensgestaltung beeinträchtigt. Diese Lücke wird mit dem neuen Tatbestand geschlossen. Durch diese Änderung des Strafgesetzbuches können die Strafverfolgungsbehörden künftig früher einschreiten und die Opfer somit besser schützen.

Das unter Strafe gestellte Verhalten besteht in dem unbefugten Nachstellen durch beharrliche unmittelbare und mittelbare Annäherung an das Opfer und näher bestimmte Bedrohungen. Diese Handlungen führen nur dann zur Strafbarkeit, wenn sie zu objektivierbaren Beeinträchtigungen geführt haben („... und dadurch dessen Lebensgestaltung schwerwiegend und unzumutbar beeinträchtigt“). Gedacht ist beispielsweise an Wohnungs- und Arbeitsplatzwechsel sowie an den Abbruch sozialer Kontakte.

## Strafgefängene: Anhörung per Videokonferenz ist unzulässig

(Val) Die mündliche Anhörung des Verurteilten im Verfahren über die Aussetzung des Strafrestes erfordert die gleichzeitige persönliche Anwesenheit von Richter und Strafgefangenem; sie kann allenfalls mit Einverständnis des Verurteilten in der Form der Videokonferenz stattfinden. Dies hat jetzt der Dritte Strafsenat des Oberlandesgerichts Karlsruhe entschieden und damit auf eine Beschwerde eines Strafgefangenen einen Beschluss der Strafvollstreckungskammer des Landgerichts Mannheim vom Mai 2005 aufgehoben.

Der wegen Betruges seit Ende 2003 in Haft befindliche Strafgefängene hatte bei der Strafvollstreckungskammer des Landgerichts Mannheim seine vorzeitige Entlassung zum sog. 2/3-Zeitpunkt beantragt (§ 57 Abs.1 StGB). Hierauf ordnete der Vorsitzende die mündliche Anhörung des Verurteilten „per Video“ an.

In der Justizvollzugsanstalt Mannheim ist seit kurzem ein Raum eingerichtet, in dem der Strafgefängene auf einem Monitor den in seinem Dienstzimmer bei Gericht vor einer Web-Cam sitzenden Richter sehen kann und umgekehrt der Richter über eine vor dem Strafgefangenen installierte Web-Cam den Strafgefangenen. Die Kommunikation zwischen Richter und Strafgefangenem ist über ein installiertes Mikrofon möglich. Eine technische Aufzeichnung des Gesprächs wird nicht gefertigt.

Seine Teilnahme an dem Termin zur „Anhörung per Video“ verweigerte der Strafgefängene jedoch und beantragte seine Vorführung vor den zuständigen Richter. Dies lehnte die Strafvollstreckungskammer ab und verwarf sein Gesuch auf vorzeitige Entlassung.

Oberlandesgericht Karlsruhe, 3 Ws 218/05

## Unternehmer

### Anlage EÜR: Wie der Betriebs-Pkw steuerlich behandelt wird

(Val) Bei Selbstständigen bereitet der Betriebs-Pkw, der auch privat genutzt wird, manches Kopfzerbrechen in der Einnahmen-Überschussrechnung - ganz besonders in der neuen "Anlage EÜR" ab dem Jahr 2005. Denn der Betriebs-Pkw berührt mindestens 15 Zeilen der "Anlage EÜR". So ist die steuerliche Behandlung ziemlich kompliziert - besonders für diejenigen, die ihre Einnahmen-Überschussrechnung selbst erstellen. Betroffen davon sind alle Selbstständigen, die ihr Fahrzeug "über das Geschäft laufen lassen".

#### Das Prinzip - hier kurz erklärt:

- Auch bei einer betrieblichen Nutzung zwischen 10 und 50 Prozent können Sie den Pkw dem Betriebsvermögen zuordnen.
- Sämtliche Kosten des betrieblich und privat genutzten Pkw sind in voller Höhe als Betriebsausgaben absetzbar.
- Für die Privatnutzung des Pkw muss ein Nutzungswert als Betriebseinnahmen versteuert werden. - Auf diesen privaten Nutzungswert muss Umsatzsteuer berechnet und den Betriebseinnahmen hinzugerechnet werden.
- Für die Fahrten zwischen Wohnung und Betriebsstätte müssen die Gesamtkosten anteilig gekürzt werden. - Im Gegenzug können diese Fahrten mit der Entfernungspauschale als Betriebsausgaben abgesetzt werden.



### Freiberufler: Zahl steigt ständig

(Val) Die aktuelle Entwicklung der Selbstständigen und Beschäftigten in den Freien Berufen sowie die Ergebnisse der Sommer-Konjunkturumfrage des Bundesver-

bandes der Freien Berufe (BFB) kommentiert der BFB-Hauptgeschäftsführer, RA Arno Metzler:

"Die Zahl der Selbstständigen in den Freien Berufen ist im Vergleich zum Vorjahr erneut um knapp fünf Prozent gestiegen - ermittelt vom Institut für Freie Berufe (IFB) in Nürnberg. Sie erreicht nunmehr 857.000. Damit haben die Freien Berufe fast gleichgezogen mit den selbstständigen Handwerksbetrieben. Dies bestätigt einmal mehr den Trend und die Umstrukturierung hin zur wissensbasierten Dienstleistungsgesellschaft.

Im Gegensatz zu Gewerbebetrieben liegt das durchschnittliche Beschäftigungspotenzial bei den Freien Berufen bei nur drei Mitarbeitern bzw. Auszubildenden. Und dennoch bieten Freiberufler über 2,5 Millionen Menschen eine sozialversicherungspflichtige Beschäftigung. Dazu kommen ca. 150.000 Auszubildende und rund 170.000 nicht sozialversicherungspflichtige Familienangehörige.

Insgesamt befinden sich somit rund 3,7 Millionen Erwerbstätige im Arbeitsfeld der Freien Berufe. Diese steuern einen - stetig ansteigenden - Anteil zum Bruttoinlandsprodukt bei, der sich mittlerweile auf 9,2 Prozent beläuft.

Der Zuwachs der Selbstständigenzahlen ist jedoch nicht nur Ausdruck von Prosperität. Vielfach handelt es sich um Existenzgründungen "aus der Not heraus". Darüber hinaus ist bei einer wachsenden Zahl von Selbstständigkeits nicht mit einem spürbaren Beschäftigungszuwachs zu rechnen, da der Hauptzuwachs an Selbstständigen im künstlerischen und kulturellen Bereich erfolgt und die Freiberufler dort in der Regel mit wenigen oder gar keinen Hilfskräften oder Auszubildenden auskommen.

Eine aktuelle Trend- und Stimmungsumfrage des BFB hat zudem gezeigt, dass die wirtschaftlichen Erwartungen insbesondere der klassischen Freien Berufe überwiegend pessimistisch bleiben.

### Ich-AG: Keine Verlängerung über den 31.12.2005 hinaus

(Val) Arbeitnehmer, die durch Aufnahme einer selbstständigen Erwerbstätigkeit ihre Arbeitslosigkeit beenden, können von der Arbeitsagentur einen Existenzgründungszuschuss erhalten. Dies ist ein monatlicher pauschaler Zuschuss, der vorrangig zur Finanzierung der sozialen Sicherung dient. Er wird längstens drei Jahre lang gezahlt und ist befristet bis zum 31.12.2005. Darüber hinaus wird der Zuschuss nur noch gewährt, wenn der Anspruch auf Förderung vor diesem Tag entstanden ist.

Der Existenzgründungszuschuss beträgt

- im ersten Jahr: 600 Euro monatlich,

- im zweiten Jahr: 360 Euro monatlich,
- im dritten Jahr: 240 Euro monatlich.

Nach den Plänen der Bundesregierung sollte die Förderung der Ich-AG um zwei Jahre bis zum 31.12.2007 verlängert werden. So stand es im "5. Gesetz zur Änderung des SGB III und anderer Gesetze", das am 17.6.2005 vom Bundestag verabschiedet worden ist. Das Gesetz war jedoch zustimmungspflichtig durch den Bundesrat. Ein negatives Votum wiederum hätte vom Bundestag zurückgewiesen werden können, wodurch das Gesetz hätte in Kraft treten können. Tatsächlich hat der Bundesrat das Gesetz am 8.7.2005 an den Vermittlungsausschuss überwiesen. Wegen der vorgezogenen Bundestagswahl wird aber der Vermittlungsausschuss nicht mehr beraten und das Gesetz folglich nicht mehr rechtzeitig das Parlament passieren können.

Im gescheiterten Gesetz war aber auch ein Wermutstropfen für Gründer einer Ich-AG enthalten: Sowohl für die Inanspruchnahme des Existenzgründerzuschusses (nach § 421 I SGB III) als auch für das alternative Überbrückungsgeld (nach § 57 SGB III) hätte der Leistungsempfänger nach neuem Recht nicht nur eine wirtschaftliche Tragfähigkeitsbescheinigung einer fachkundigen Stelle vorlegen müssen, sondern auch seine fachliche Fähigkeit nachweisen müssen. Er hätte der Arbeitsagentur "seine Kenntnisse und Fähigkeiten zur Ausübung der selbstständigen Tätigkeit darlegen müssen". Hierzu hätte die Arbeitsagentur die Teilnahme an Maßnahmen zur Vorbereitung der Existenzgründung verlangen können, z. B. an einem Existenzgründungsseminar.

## **Umsatzsteuer-Voranmeldung: Wann liegt ein Härtefall vor**

(Val) Arbeitgeber und Unternehmer müssen seit 2005 die Umsatzsteuer-Voranmeldungen und die Lohnsteuer-Anmeldungen auf elektronischem Wege an das Finanzamt übermitteln. Nach einem neuen Erlass des Bundesfinanzministeriums lief die Möglichkeit der Abgabe in Papierform endgültig Ende Mai 2005 aus (BMF-Schreiben vom 28.4.2005, BStBl. 2005 I S. 675).

Jetzt hat die OFD Chemnitz eine bundeseinheitliche Regelung bekannt gemacht, wann die Voranmeldungen weiterhin in Papierform abgegeben werden können (OFD Chemnitz vom 4.7.2005, O 200 - 56/13 - St 11):

### **1. Fälle, in denen trotz fehlender Anerkennung als Härtefall die Voranmeldung weiterhin in Papierform/Telefax abgegeben wird:**

Es bestehen bis auf weiteres keine Bedenken, die Abgabe der Steueranmeldung regelmäßig als entsprechenden Härtefall-Antrag des Unternehmers bzw. Arbeitgebers anzusehen, dem das Finanzamt nicht förmlich zuzustimmen braucht. Dies bedeutet, dass bei

Steuerpflichtigen, die bisher keinen Härtefallantrag gestellt haben und ihren steuerlichen Verpflichtungen uneingeschränkt auf herkömmlichem Übermittlungsweg nachkommen, von einer separaten Antragsbearbeitung und weiteren Zwangsmaßnahmen abzusehen ist.

### **2. Beantragte und abgelehnte Härtefall-Anträge:**

Wurde ein Härtefallantrag durch gesonderte Entscheidung abgelehnt und ist einem ggf. hiergegen gerichteten Einspruch nicht abzuwehren (z. B. alle technischen Voraussetzungen für eine elektronische Übermittlung sind vorhanden), können Zwangsmaßnahmen (insbesondere Verspätungszuschläge und Zwangsgeld) eingeleitet werden, wenn der Steuerpflichtige auch weiterhin seine (Vor-)Anmeldungen nicht in elektronischer Form einreicht. Die Steuer ist entsprechend der in herkömmlicher Form erklärten Besteuerungsgrundlagen durch Bescheid festzusetzen.

### **3. Entscheidungen über Härtefall-Anträge:**

Bei der Entscheidung über anhängige ausdrückliche Härtefall-Anträge bzw. über Einsprüche gegen die Ablehnung der Anerkennung eines Härtefalls ist zu berücksichtigen, dass ein Härtefall insbesondere dann anzunehmen sein wird, wenn der Steuerpflichtige nicht über die technischen Voraussetzungen verfügt, die für die Übermittlung nach der Steuerdaten-Übermittlungsverordnung eingehalten werden müssen. Abweichend von der bisherigen Verfahrensweise erübrigt sich damit eine Prüfung, ob der Steuerpflichtige finanziell in der Lage ist, bisher nicht vorhandene IT-Technik zu beschaffen.

### **4. Befristung einer Härtefall-Anerkennung:**

Über eine Befristung von Härtefall-Anerkennungen ist nach den Umständen des Einzelfalls zu entscheiden; dies schließt ein, dass eine Härtefall-Anerkennung nach Maßgabe der Umstände des Einzelfalls auch über den 31.12.2005 hinaus ausgesprochen werden kann. Abweichend von der bisherigen Verfahrensweise können z. B. bei Kleinstunternehmen (Ich-AG), bei denen kurzfristig mit keiner Änderung der wirtschaftlichen Verhältnisse zu rechnen ist, Härtefallanerkennungen über den 31.12.2005 hinaus erteilt werden.

## Verbraucher, Versicherung & Haftung

### Blutgrätsche: Fußballer muss Schadensersatz leisten

(Val) Zum Start der neuen Bundesligasaison hat der zuständige Spezialsenat des Oberlandesgerichts Hamm darauf hingewiesen, dass bei einem groben Foul neben einer roten Karte auch eine Haftung auf Schadensersatz droht.

Im März 2003 war der auf Schadensersatz in Anspruch genommene Fußballer während eines Spiels zwischen zwei Amateurmanschaften aus dem Ruhrgebiet - ohne den Ball zu spielen - in das Bein seines Gegenspielers gegrätscht. Die zum Ersatz der hierdurch entstandenen Arzt- und Krankenhauskosten von mehr als 6.000 Euro verurteilende Entscheidung des Landgerichts Bochum ist jetzt rechtskräftig geworden. Der Fußballer hatte zunächst Berufung zum Oberlandesgericht Hamm eingelegt. Nach rechtlichem Hinweis des Oberlandesgerichts hat er seine Berufung zurückgenommen.

In dem rechtlichen Hinweis hat der Senat des Oberlandesgerichts ausgeführt: Ein Teilnehmer an einem sportlichen Kampfspiel mit nicht unerheblichem Gefahrenpotential, bei dem typischerweise auch bei Einhaltung der Wettkampfregeln oder bei geringfügigen Regelverstößen die Gefahr gegenseitiger Schadenszufügung bestehe, nehme grundsätzlich Verletzungen in Kauf, die auch bei regelgerechtem Spiel nicht zu vermeiden seien.

#### Kampfbetonte Härte

Bei geringfügigen Regelverstößen in wettbewerbstypischen Risikolagen - wie z. B. bei übereifrigem Einsatz, bloßer Unüberlegtheit, wettkampfbedingter Übermüdung oder bloßem technischen Versagen - scheidet damit eine Haftung regelmäßig aus. Verhaltensweisen eines Spielers, die sich noch im Grenzbereich zwischen kampfbetonter Härte und unzulässiger Unfairness bewegen, begründeten daher noch keine Schadensersatzansprüche. Wenn allerdings die durch den Spielzweck noch gebotene Härte und damit die Grenze zur unzulässigen Unfairness überschritten werde, bestehe eine Haftung auf Schadensersatz.

Oberlandesgericht Hamm, 34 U 81/05



### Lebensversicherungen: Mehr Durchblick für Verbraucher

(Val) Das Bundesverfassungsgericht hat in seinem Urteil zur „Kapitalbildende Lebensversicherung mit Überschussbeteiligung“ mangelnde Transparenz für die Versicherungsnehmer beanstandet.

„Durch die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts haben die Verbraucherinnen und Verbraucher mehr Rechtssicherheit und -klarheit. Das begrüße ich. Dasselbe Ziel verfolgen wir mit einem Gesetzentwurf zur Reform des Versicherungsvertragsgesetzes (VVG), mit dem wir die Stellung der Versicherten verbessern wollen“, sagte die Bundesministerin der Justiz, Brigitte Zypries.

#### Anspruch auf Beteiligung

Der Gesetzentwurf sieht u. a. vor, dass den Versicherten künftig ein Anspruch auf Überschussbeteiligung in der Lebensversicherung zustehen wird. Die Versicherung wird ausdrücklich verpflichtet, dem einzelnen Versicherten diejenigen Überschüsse zuzuteilen, die durch seine Prämienzahlungen „verursacht“, das heißt mit der eingezahlten Prämie erwirtschaftet worden sind. Die Aufteilung zwischen der Versicherung und ihren Kunden muss „angemessen“ sein und unterliegt – wie es auch das Bundesverfassungsgericht fordert – der gerichtlichen Kontrolle durch die Zivilgerichte. Außerdem setzt der Gesetzentwurf auf mehr Information der Versicherten. Bei Verträgen mit Überschussbeteiligung hat der Versicherte regelmäßig ein großes Interesse daran, schon bei der Vertragsvorbereitung zu erfahren, welche Leistungen er von der Versicherung durch die Überschüsse erwarten kann. Der Gesetzentwurf sieht deshalb vor, dass die Versicherung beim Vertragsabschluss über die Höhe der Überschussbeteiligung informieren muss. Dazu gehört auch eine verlässliche Modellrechnung, aus der die Überschussbeteiligung und die ausgezahlte Versicherungssumme ausgewiesen werden. Über die Entwicklung der zu erwartenden Versicherungsleistung einschließlich der Überschussbeteiligung ist der Versicherte jährlich zu unterrichten.

„Wir haben den Gesetzentwurf in dieser Wahlperiode gründlich und mit Hilfe einer Kommission vorbereitet. Wo es noch nötig ist, werden wir das Urteil des Bundesverfassungsgerichts berücksichtigen. Gleich nach der Bundestagswahl werde ich den Referentenentwurf für die VVG-Reform vorstellen. Dann kommen wir zügig in die parlamentarische Beratung“ sagte Zypries. „Ich rechne damit, dass wir das Gesetzgebungsverfahren bis Anfang 2007 abschließen können“.

## Neuwagen: Rücktritt auch bei kleinen Mängeln

(Val) Beim Verkauf eines fabrikneuen Wagens darf der Händler nur ganz unerhebliche Beschädigungen verschweigen. Das entschied das Landgericht Gießen in einem Urteil. Denn der Kunde erwarte zu Recht, einen unbeschädigten Wagen zu erhalten. Er werde daher bewusst getäuscht und habe das Recht, den Kauf rückgängig zu machen, argumentierten die Richter.

Das Gericht gab mit seinem Urteil der Klage eines Fahrzeugkäufers gegen einen Händler statt. Der Kläger hatte einen vom Händler als fabrikneu bezeichneten Wagen gekauft. Nach dem Kauf zeigten sich kleinere technische Mängel. Der Forderung des Kunden, den Kauf rückgängig zu machen, hielt der Händler entgegen, die Mängel seien doch nur geringfügig - der Kaufvertrag sei daher nicht hinfällig. Außerdem habe sein Verkaufspersonal nichts von den Mängeln gewusst.

Das Gericht ließ in dem veröffentlichten Urteil beide Argumente nicht gelten. Ein Händler, der seine Mitarbeiter unzureichend über alle relevanten Punkte eines Kaufvertrags informiere, hafte ohnehin auf Grund eines so genannten Organisationsmangels.

Landgericht Gießen, 4 O 269/04



## Rentenversicherung: Opernsängerin braucht keinen Keramikzahn

(Val) Eine Opernsängerin der Sächsischen Staatsoper, die sich am rechten oberen Schneidezahn eine metallfreie Keramikkrone einsetzen lässt, kann von ihrer Rentenversicherung nicht die Übernahme der kompletten Kosten als "medizinische Reha-Leistung" verlangen.

Sie muss von den Gesamtkosten in Höhe von 315 Euro einen Eigenanteil in Höhe von 110 Euro tragen. Ein Gutachter stellte fest, dass eine kostengünstigere keramisch verblendete Metallkrone, die voll bezahlt worden wäre den gleichen Zweck erfüllt und weder ihre Stimme noch ihr Aussehen beeinträchtigt hätte.

Sozialgericht Dresden, S 14 RA 427/01

## Rodeospiel: Haftung für Sturz vom Stier?

(Val) Der Ritt auf einem "Rodeobock" erfolgt auf eigene Gefahr. Falls etwas schief geht, kann grundsätzlich nicht das Bedienungspersonal des Rodeospiels verantwortlich gemacht werden. Dies geht aus einem Urteil des Landgerichts Coburg hervor.

Geklagt hatte ein Vater für seinen 6-jährigen Sohn. Dieser hatte sich nach dem Sturz von einem künstlichen Bullen verletzt und hierfür von dem Rodeoaufseher circa 2.500 Euro an Wiedergutmachung verlangt. Dieser habe aber keine Sorgfaltspflichten verletzt, so die beiden Gerichte. Im Beisein seiner Mutter hatte der Junge den Rodeostier bestiegen, um seine Geschicklichkeit zu demonstrieren. Eigentlich sah alles ungefährlich aus, war der Bulle doch inmitten einer dicken Luftmatratze befestigt. Bei einem Sturz fiel der Junge allerdings so unglücklich, dass er sich den Oberarm brach.

Nach der Vernehmung mehrerer Zeugen waren beide Gerichte von der Unschuld des Stieraufsehers überzeugt. Der Untergrund des Rodeobocks sei komplett mit einer fünf Meter großen Luftmatte und mit Schaumstoff ausgepolstert gewesen. Der beklagte Betreiber habe daher alles ihm Mögliche getan, um Verletzungen von abgeworfenen Reitern zu verhindern. Am Unfalltag hätten bis zu 100 Kinder den Ritt auf dem Bullen gewagt. Keines der Gestürzten habe Verletzungen davon getragen.

Landgericht Coburg, 33 S 38/05

## Wirtschaft, Wettbewerb & Handel

### EU: Neues zur Zustellung in Zivil- und Handelssachen

(Val) Die EU-Kommission hat einen Verordnungsvorschlag vorgelegt, mit dem die bisherige Verordnung über die Zustellung gerichtlicher und außergerichtlicher Schriftstücke in Zivil- und Handelssachen geändert werden soll.

Hauptanliegen ist dabei die Verbesserung der Effektivität der bisherigen Verordnung durch die Einführung einer Zustellungsfrist. Die Übermittlungsstelle im Zustellungsstaat, vgl. § 1069 Abs. 1 ZPO, müsste nach dem Vorschlag zwingend innerhalb einer Frist von einem Monat an den Empfänger zustellen. Außerdem soll die bislang in jedem Mitgliedstaat unterschiedlich geregelte Annahmeverweigerungsfrist einheitlich auf eine Woche festgelegt und eine einheitliche Pflicht zur schriftlichen Belehrung des Empfängers über sein Annahmeverweigerungsrecht eingeführt werden. Das Annahmeverweigerungsrecht besteht, wenn das Schriftstück in einer anderen Sprache als der Amtssprache des Staates, in dem zugestellt werden soll, gefasst ist und der Zustellungsempfänger die Sprache des Schriftstücks nicht versteht.

Zu den Rechtsfolgen der verweigerten Annahme sieht der Richtlinienvorschlag in Art. 8 Abs. 3 vor, dass für eine Fristwahrung auf das Datum abzustellen ist, an dem das Schriftstück, dessen Annahme verweigert wird, zugestellt wurde. Die bislang herrschende Meinung in Deutschland (vgl. z.B. Zöller-Geimer, ZPO §1070 Rn.2) ging hingegen davon aus, dass die rechtmäßig verweigerte Zustellung gänzlich unwirksam ist und daher keine Frist fixieren kann.



### Markenpiraterie: Markenprodukte sind nicht zum Nulltarif zu haben

(Val) Die schicke Rolex-Uhr für 50 Euro, das modische Lacoste-Hemd für zehn Euro und die top-aktuelle CD für zwei Euro: Anlässlich der Urlaubszeit warnte Bayerns Justizministerin Beate Merk davor, sich beim Spaziergang am Strand mit vermeintlich billigen Markenartikeln einzudecken. Merk: "Gefälschte Produkte können bei der Einreise nach Deutschland beschlagnahmt werden. Nur Einzelstücke für den privaten Gebrauch und mit einem Gesamtwert unter 175 Euro dürfen eingeführt werden. Bei Anhaltspunkten für einen geschäftlichen Zweck drohen außer der Beschlagnahme auch Schadenersatzansprüche und eine Strafverfolgung. Außerdem häufen sich Berichte, wonach Touristen in den Urlaubsländern von den dortigen Behörden wegen des Erwerbs nachgemachter Produkte belangt wurden. Daher: Finger weg vom Markenprodukt zum Piratenpreis!"

Die Produktpiraterie bzw. Produktfälschung ist eine weltweit boomende Industrie. In großem Umfang werden unter Verletzung von Markenrechten, Patentrechten und Urheberrechten hochpreisige Textilien, Markenuhren, Sportartikel oder Medikamente nachgemacht. Von CDs oder Computerprogrammen werden Raubkopien in Serie hergestellt. Die Billigimitate und Kopien werden zum Dumpingpreis auf den Markt geworfen.

Die Auswirkungen auf die Wirtschaft sind beträchtlich. Legal arbeitenden Firmen bricht der Umsatz ein, Arbeitsplätze werden vernichtet. Der Anreiz zur Entwicklung neuer Produkte schwindet. Nach Schätzung von Experten verursacht die Produkt- und Markenpiraterie jährlich in Deutschland einen Schaden von 20 bis 30 Milliarden Euro. Weltweit sollen es 300 Milliarden Euro sein. Allein in Deutschland vernichtet der Handel mit gefälschten Produkten jedes Jahr rund 70.000 Arbeitsplätze.

### OTTO: Keine Marke

(Val) Das Landgericht Hamburg und das Oberlandesgericht Hamburg hatten auf eine Popularklage hin ein großes Versandhandelsunternehmen verurteilt, in die Löschung von für dieses eingetragenen Marken einzuwilligen. Dies hat der Bundesgerichtshof jetzt bestätigt.

Der für das Markenrecht zuständige I. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat die hiergegen gerichtete Revision der Markeninhaberin zurückgewiesen. Er hat dabei die Beurteilung des Berufungsgerichts bestätigt, dass ein Versandhandelsunternehmen, das für eine Vielzahl von Waren eingetragene Wort- und Wort-/Bildmarken, die das Unternehmenskennzeichen enthalten, lediglich auf Katalogen und Versandtaschen,

nicht aber auf der Ware selbst anbringt, diese damit nicht in einer für den Erhalt der Marke maßgeblichen Weise benutzt.

Die nach Ablauf einer Schonfrist von fünf Jahren nach dem Gesetz erforderliche rechtserhaltende Benutzung setzt bei einer für Waren eingetragenen Marke voraus, dass der Verkehr einen unmittelbaren Bezug der verwendeten Marke zu einer konkreten Ware herstellt. Daran fehlte es im Streitfall, weil in den mit dem Zeichen „OTTO“ versehenen Katalogen eine Vielzahl von Waren - darunter auch solche bekannter Markenhersteller - angeboten wird. Der Verkehr sieht in solchen Fällen in der Bezeichnung „OTTO“ oder „OTTO-VERSAND“ lediglich einen Hinweis auf das Versandhandelsunternehmen, nicht dagegen auch eine Bezeichnung der jeweils vertriebenen Ware als „OTTO-Ware“.

Entgegen der von der Beklagten vertretenen Ansicht unterliegen sogenannte Handelsmarken, wenn sie als Marken für Waren und nicht als Dienstleistungsmarken eingetragen sind, keiner von den allgemeinen Grundsätzen zur rechtserhaltenden Benutzung einer Warenmarke abweichenden besonderen Beurteilung.

Bundesgerichtshof, I ZR 293/02

## ***Tierarzneimittel: Versand darf verboten werden***

(Val) Der Versand von apotheken- und verschreibungspflichtigen Tierarzneimitteln an Tierhalter darf untersagt werden. Dies geht aus einem Urteil des Verwaltungsgerichts Neustadt hervor.

Ein Apotheker betreibt über das Internet den Handel von Arzneimitteln für Menschen und Tiere. Unter Berufung auf das Arzneimittelgesetz verbot ihm das Landesamt für Soziales, Jugend und Versorgung den Versand von apotheken- und verschreibungspflichtigen Tierarzneimitteln an Tierhalter. Nach erfolglosem Widerspruch erhob der Apotheker Klage beim Verwaltungsgericht. Im Klageverfahren wandte er sich nur noch gegen das Verbot, apothekenpflichtige Arzneien zu versenden.

Das Verwaltungsgericht hat die Klage abgewiesen: Nach dem Arzneimittelgesetz dürften Tierarzneimittel, die nicht für den Verkehr außerhalb der Apotheken freigegeben seien, an Tierhalter nur in der Apotheke oder durch den Tierarzt ausgehändigt werden; ein Versand sei nicht zulässig. Dieses Versandverbot sei auch verfassungsgemäß, denn es diene sowohl dem Tierschutz als auch dem Gesundheitsschutz des Menschen. Beim Kauf in der Apotheke könne im persönlichen Gespräch auf die schädlichen Wirkungen der Medikamente hingewiesen werden und so Gefahren im Umgang mit den Arzneimitteln besser als beim Versand vorgebeugt werden. Bei Tieren, deren Fleisch

oder deren Produkte vom Menschen verzehrt würden, komme dies auch dem Verbraucher zugute. Der Versandhandel mit Tierarzneimitteln berge gerade im Hinblick auf den Verbraucher größere Risiken als derjenige mit Humanarzneimitteln. Erfahrungen in der Vergangenheit mit Antibiotika, Hormonen und anderen Arzneimittelrückständen im Fleisch hätten die Gefahren der unkontrollierten Anwendung von Tierarzneimitteln deutlich aufgezeigt. Deshalb dürfe beim Versandhandel zwischen Medikamenten für Menschen und für Tiere zulässigerweise differenziert werden.

Verwaltungsgericht Neustadt, 5 K 2510/04.NW

## ***Zahnarzt: Darf mit "Kussmund" werben***

(Val) Ein Zahnarzt darf mit einem „Kussmund“ werben. Dies hat das Oberlandesgericht Hamm entschieden. Die Zahnärztekammer hatte die Werbeanzeigen eines Zahnarztes für wettbewerbswidrig erachtet und auf Unterlassung der Reklame geklagt.

Der Zahnarzt hatte im Jahre 2004 in verschiedenen Regionalzeitungen und Kinoprogrammheften für die von ihm ausgeübte ästhetische und ganzheitliche Zahnmedizin mittels bildlicher Darstellungen geworben, die einen lachenden Mund mit wohlgeformten, leicht geöffneten Lippen und mit strahlend weißen, makellosen Zähnen zeigten.

Der Fachsenat des Oberlandesgerichts hat ausgeführt, dass eine solche Werbung nicht berufswidrig sei. Im Lichte eines veränderten Werbeverhaltens von Freiberuflern genügten die Anzeigen dem Sachlichkeitsgebot. Der dargestellte Mund stehe im Zusammenhang mit dem Bereich der ästhetischen Medizin, der einen Tätigkeitsschwerpunkt des beklagten Zahnarztes darstelle. Bei einem Vergleich der Größenunterschiede zwischen Bild und Text der Anzeige könne zudem nicht angenommen werden, dass die reinen Sachinformationen (Adresse sowie Hinweise auf die Tätigkeitsbereiche des Zahnarztes) in den Hintergrund gerieten. Sicherlich diene der abgebildete Mund dazu, das Auge des Betrachters auf die Anzeige zu lenken. Daraus folge jedoch nicht automatisch die Unzulässigkeit der Werbung, da es gerade Sinn und Zweck von Werbung sei, Aufmerksamkeit zu wecken.

Oberlandesgericht Hamm, 4 U 34/05